

# Dresdner Journal.



## Königlich Sächsischer Staatsanzeiger. Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 212.

Mittwoch, den 12. September

1906.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 20, sowie durch die Post im Deutschen Reich 2 M. 50 Pf. vierteljährlich.  
Einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheint Werktag nachmittags. — Herausgeber Nr. 1295.

Ankündigungen: Die Zeile kleiner Schrift der 8 mal gespaltenen Ankündigungsseite oder deren Raum 20 Pf., die Zeile größerer Schrift der 3 mal gespaltenen Textseiten oder deren Raum 50 Pf. Gebührenentlastung auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vor mittags 11 Uhr.

### Amtlicher Teil.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat beschlossen, dem Arbeiter Ernst Emil Steinchen in Niederauerlein für die von ihm am 12. Juni d. J. mit Mut und Entschlossenheit bewirkte Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens eine öffentliche Belobigung auszusprechen.

Chemnitz, am 7. September 1906. Nr. 2231 II.

### Königliche Kreishauptmannschaft.

Herr Amtshauptmann Dr. Hübel in Borna ist vom 16. September bis mit 14. Oktober dieses Jahres beurlaubt und wird während dieser Zeit durch Herrn Bezirkssassessor Dr. Graf Birkum v. Eckstädt dasselbst vertreten.

Leipzig, den 6. September 1906. 1943a

### Königliche Kreishauptmannschaft.

#### Den Achtuhrladenschluss für die offenen Verkaufsstellen im Handelsgewerbe der Stadt Leipzig betr.

Nachdem sich, wie durch das vorgeschriebene Verfahren festgestellt worden ist, mehr als zwei Drittel der Inhaber der offenen Verkaufsstellen im Handelsgewerbe in der Stadt Leipzig für die Einführung des Ladenschlusses anstatt um 9 Uhr bereits um 8 Uhr abends für alle offenen Verkaufsstellen dasselbst ausgesprochen haben, ordnet die Königliche Kreishauptmannschaft nach Gehör des Stadtrates zu Leipzig auf Grund von § 139f, Abs. 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung hiermit folgendes an:

Die offenen Verkaufsstellen im Handelsgewerbe der Stadt Leipzig müssen auch in der Zeit von 8 bis 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein.

Diese Anordnung tritt außer Kraft

1. bei unvorhergesehenen Notfällen,
2. an allen Vorabenden der Sonn- und Feiertage,
3. an den beiden Sonntagen vor Weihnachten und an denjenigen Tagen, die der Stadtrat gemäß § 139e, Abs. 2, § 2 der Reichsgewerbeordnung gegenwärtig bestimmt hat bez. in Zukunft bestimmen wird.

Die Vorschriften der §§ 139c und 139d des angezogenen Gesetzes werden durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Als beteiligte Geschäftsinhaber sind anzusehen alle Inhaber von offenen Verkaufsstellen im Handelsgewerbe in der Stadt Leipzig.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen auf Grund gegenwärtiger Anordnung geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in denselben geführten Art sowie das Heilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Befestigung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe — § 42b, Abs. 1, § 1 des Gesetzes — sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen — § 55, Abs. 1, § 1 des Gesetzes — verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Zwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung im § 148a der Reichsgewerbeordnung.

Die obgedachte Anordnung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Leipzig, am 6. September 1906. 1943a

### Königliche Kreishauptmannschaft.

#### Ernennungen, Versetzungen u. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Finanzen, bei der Post-Berwaltung ist ernannt worden: Anna Luisa Ober-Postpraktikantin in Köditz, als Postinspektorin in Großenhain.

**Zum Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus u. öffentl. Unterrichts.** Zu besetzen: 1. Die Hilfslehrkräfte zu Bischöfen. Kollator: Die oberste Schulbehörde. Außer freier Wohnung und der Ruhung eines extraordinaire Gartens 1220 M. vom Schuldienst, 150 M. unwiderrufliche perh. Ruloge, 300 M. Gehalt vom Kirchendienst (einschl. Entschädigung für mögliche eine Kirch. Gefangenskunde), 110 M. für Fortbildungsdienst, 55 M. für Turn- und nach Besinden 72 M. der Frau für Nadelarbeitsunterricht; — 2. die Schulstellen zu Marsdorf. Kollator: Die oberste Schulbehörde. Außer freier Wohnung und Gartengenügh. 1200 M. Gehalt, 200 M. unwiderrufliche perh. Ruloge, 110 M. für Fortbildungsdienst, 55 M. für Turn- und nach Besinden 72 M. der Frau für Nadelarbeitsunterricht. Gehalte sind bis 28. September beim Königl. Bezirksschulinspektor in Großenhain einzureichen.

**Zum Geschäftsbereiche des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.** Angestellt: Der bisherige und des Leibarztes einen Hoffnungsschimmer gewöhnen.

Sergeant im Königl. Garde-Reiter-Regiment Gustav Heinrich Lange als Portier der Königl. Gesandtschaft in Berlin.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Anzeigenenteile.)

### Nichtamtlicher Teil.

#### Vom Königlichen Hofe.

**Hofstaat.** 12. September. Zum gestrigen Abendtee bei Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Mathilde waren Ihre Exzellenz Frau v. Holleben geborene v. der Decke mit Tochter, Frau v. Holleben geborene v. Neck mit Tochter und die ehemalige Fürstl. Hohenzollernische Hofdame Freiin v. Gaertner mit Einladung eingeladen.

Zur heutigen Mittagstafel bei Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Mathilde war Monsignore Wilpert mit Einladung beehrt worden.

Heute abend werden Ihre Königl. Hoheiten die Prinzessin Mathilde und Prinz Max einer Einladung Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin-Witwe von Mecklenburg-Strelitz zum Tee Folge leisten.

#### Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

— Die Postagentur in Bärenburg (Trages) wird für das laufende Jahr am 30. September geschlossen. An deren Stelle tritt für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. April n. J. wieder eine Post- und Telegraphenhilfsstelle in Witschau.

#### Deutsches Reich.

##### Der Kaiser.

(Berl. Lokalanzeiger) Berlin, 11. September. Se. Majestät der Kaiser wird auch in diesem Jahre wieder zur Abhaltung einer Hofjagd nach Ziegenhain (Altmark) kommen. Es sind zwei Jagdtage vorgesehen worden, der Termin ihrer Abhaltung steht aber noch nicht fest.

##### Schlesische Kaiserstage.

(W. T. B.)

Liegnitz, 11. September. Die Abmärsche zu den heutigen Gefechten begannen bei Rot zum Teil schon um 1 Uhr früh. Von 5 Uhr morgens ab war das Gefecht im Gange. Die 11. Division umfasste den rechten Flügel der blauen Armee, und Blau war gegen mittag allenfalls auf dem Rückzuge begriffen. Se. Majestät der Kaiser wohnte den Operationen schon von der vierten Morgenstunde an bei, später auch Ihre Majestät die Kaiserin und die anderen Fürstlichkeiten.

Liegnitz, 11. September. Se. Majestät der Kaiser ist heute nachmittag nach Liegnitz zurückgekehrt.

(W. T. B.) Liegnitz, 12. September. Se. Majestät der Kaiser hat sich heute früh 1/2 Uhr im Automobil ins Mansfeld gegeben.

Breslau, 11. September. Ihre Majestät die Kaiserin ist heute nachmittag gegen 2 Uhr aus dem Kranzvergelande hier wieder eingetroffen und hat sich nach dem Schloss begeben.

**Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogtums Braunschweig schwer erkrankt.**

Eine schmerzhafte Nachricht verbreitete gestern nachmittag der Telegraph: die Kunde von einer plötzlichen schweren Erkrankung des ritterlichen Prinzen Albrecht von Preußen. Ist wohl auch im Augeblick das Befinden des erlauchten Fürsten, der von einem Schlaganfall heimgesucht wurde, noch ein recht befürwortungswürdiges, so darf doch die Hoffnung Ausdruck finden, daß es der Kunst der Medizin gelingen möge, das Leben des hohen Herrn zu erhalten. In diesem Wunsche vereinigen sich mit unserem Herzherzause alle guten Sachen.

Über die Erkrankung des Prinzen liegen folgende Nachrichten vor:

(W. T. B.)

Braunschweig, 11. September. Die amtlichen "Braunschweigischen Anzeigen" sind vom herzoglichen Staatsministerium angewiesen worden, bekannt zu machen, daß Prinz Albrecht von Preußen, der Regent des Herzogtums, gestern von einem Schlaganfall betroffen worden ist. Das amtliche Blatt erhielt folgenden Krankheitsbericht: Se. Königl. Hoheit hat am 10. September einen leichten Schlaganfall mit teilweise Lähmung der rechten Körperseite gehabt. Das Befinden ist heute morgen um 8 Uhr zurückgekehrt, seit 11 Uhr vormittags indessen wieder aufgehoben. Die rechte Gesichts- und Zungenhälfte sowie die Sprache sind gelähmt. Das Blatt fügt hinzu: Das Befinden Sr. Königl. Hoheit gibt hiernach zu unserem schmerzlichen Bedauern Anlaß zur Besorgnis.

Camenz, 11. September, 7 Uhr abends. Der Zustand Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten von Braunschweig, ist noch immer äußerst bedrohlich, wenn auch gewisse geringfügige, vielleicht mehr augenblickliche Besserungen nach einem Urteil des hinzugezogenen Prof. Kraus.

Ferner wird gemeldet:

Camenz, 11. September. Die drei Söhne des Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten von Braunschweig, Prinzen Friedrich Heinrich, Joachim Albrecht und Friedrich Wilhelm sind telegraphisch an das Krankenbett ihres hohen Vaters berufen worden.

Braunschweig, 11. September. Staatsminister Dr. v. Otto wird heute abend aus Tirol hier zurückgekehrt.

Camenz, 12. September. Das heute früh ausgegebene Bulletin lautet: "Se. Königl. Hoheit hat eine schlechte Nacht verbracht. Das Befinden ist zwar etwas weiter aufgeholt, aber die eingetretene Herzschwäche und die Unmöglichkeit, Schleim abzuziehen, läßt großen grohe Besorgnis ein." Gez. Kraus. Dornendorf.

Camenz, 12. September. Ihre Majestät die Kaiserin ist um 9 Uhr 50 Min. mittels Sonderzuges hier eingetroffen und von dem Prinzen Friedrich Heinrich am Bahnhof empfangen worden.

**Die Sozialdemokratie bei den Wahlen von 1908,** so betitelt sich ein Aufsatz der "Neuen Gesellschaft", in dem Genosse Dr. Mann Betrachtungen über den voraussichtlichen Erfolg der sozialdemokratischen Partei bei der bevorstehenden Reichstagswahl anstellt. Er kommt schließlich nach einer nicht immer einwandfreien Berechnung des sozialdemokratischen Stimmenzuwachses im Verhältnisse zu der Volksvermehrung und Industrialisierung zu dem Schlusse, daß die Sozialdemokratie im Jahre 1908 rund 3,7 Mill. Stimmen, d. h. 36 Proz. der Gesamtzahl der Stimmen, auf sich vereinigen werde. Ob die Rechnung stimmt, wird das Jahr 1908 lehren; unmöglich ist Dr. Manns Annahme bei den bestehenden Verhältnissen leider nicht.

#### Der gute Ton in der Sozialdemokratie.

Was an Deutlichkeit menschenmöglich ist, leidet sich in seiner jüngsten Nummer der "Korrespondent", das Organ der Buchdrucker und Schriftsteller, in einer Polemis gegen die "Leipziger Volkszeitung". Er nennt sie "Das Organ für gewerbsmäßige Stänkerie in der Partei, das an notorischer Verlogenheit leidet". Aus der übrigen "brüderlichen" Belehrung, die der "Korrespondent" der "Leipziger Volkszeitung" angedeihen läßt, seien nur folgende Worte herausgegriffen: Niedrigste Heze, ultraradikales Maulheldentum, Rüpel, Insammlung, Überbölsinn, vollbrachter Schwindel, Rabulistik, unmündiges Geläß, stupide Hezerei, Chrabchneiderei, Fälschung, ohnmächtiges Geschimpfe, Verleumdung, lächerliche und schwindsüchtige Anschuldigung. — Das sind ungewöhnlich kräftige Strahlen des Jungbrunnens!

#### Kolonialpolitisch.

\* Der "Reichsangeiger" meldet: Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg wurde auf seinen Antrag von der Stellung alsstellvertretender Direktor der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes entbunden unter Verleihung der Brillanten zum Roten Adlerorden 1. Klasse. Der bisherige Direktor der Bank für Handel und Industrie, Dernburg, wurde unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Präsidiat Erzherzog mit der Vertretung des Direktors der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, sowie für den Fall der Behinderung des Reichskanzlers mit dessen Vertretung in Kommandoangelegenheiten der Schutztruppe in den afrikanischen Schutzbereichen beauftragt.

(Nat. Ztg.) Der Kaufmann Horst v. Tippelskirch, Mitinhaber der Firma Tippelskirch & Co., hat heute gegen den Schriftsteller Dr. jur. Mode, sowie gegen die verantwortlichen Redakteure, die Drucker und Verleger des "Berliner Lokal-Anzeigers" und des "Berliner Tageblatts" Strafantrag gestellt. Gegen Dr. Mode ist Verstraffung beantragt wegen verleumderischer Beleidigung, gegen die übrigen wegen öffentlicher, durch die Presse begangener Beleidigungen.

\* Oberstleutnant Quade hat Strafantrag gegen den Redakteur, Drucker und Verleger der "Täglichen Rundschau" wegen Beleidigung durch die Presse aus Anlaß des bekannten Auflasses gestellt.

\* Der Nachfolger des Grafen Göben in unserem ostafrikanischen Schutzbereiche, Fzr. v. Reichenberg, ist jetzt an seinem neuen Amtssitz eingetroffen. Da der Aufstand einiger eingeborenen Stämme im wesentlichen beendet ist, dürfte der Gouverneur, der bekanntlich kein Fremder in der Kolonie ist, die Bahn frei finden für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes. Es liegt folgende Meldung vor:

(Berl. Lokalanzeiger) Daresalam, 11. September. Der neue Gouverneur Fzr. v. Reichenberg kam mit dem Dampfer "Gouverneur" der Ostafrika-Linie am Sonntag in Mombasa an und bestieg dort den Gouvernementsschiff "Kaiser Wilhelm II." Er erreichte Tanga um 9 Uhr abends und verläßt nur den Hafen, um über Sansibar nach Daresalam zu fahren, wo er heute mittags eintreffen wird.

\* (W. T. B.) Daresalam, 11. September. Die Rebellenführer Ribassera und Adosso, sowie Mathiasche, der Mörder des Dolmetschers Osman, sind gestern zum Tode durch den Strang verurteilt worden.

Nach einer Meldung aus Lululiro ist der gefangene Rebellenführer, Jumbe Amiri, bei einem Fluchtversuch erschossen worden.

### Ausland.

(Drahinachrichten.)

#### Österreich-Ungarn und Serbien.

(Voss. Itz.) Wien, 11. September. Michael Wutsch überreichte am 11. d. M. eine Note der serbischen Regierung, in der diese Vorschläge bezüglich Wiederaufnahme der Verhandlungen mache. Der Inhalt der Note wurde jedoch von dem hiesigen Ministerium des Außen für vollständig ungünstig befunden, so daß an eine Wiederaufnahme der Verhandlungen nicht gedacht wird.

#### Konferenz für internationalen Arbeitsschutz.

(Berl. Lokalanz.) Bern, 11. September. Das Deutsche Reich wird auf der am 17. September hier beginnenden diplomatischen Konferenz für internationale Arbeitsschutz vertreten durch den deutschen Gesandten v. Bülow-Bern, den Direktor im Reichsamt des Innern Gaspar, den Geh. Oberregierungsrat Grick, Wirth, Legationsrat Dr. Edardt, Österreich-Ungarn durch den österreichischen Gesandten v. Heidler-Bern, Dr. Franz Müller, Emil Homann, Dr. Wilhelm Lers, Dr. Josef Dörszegny.

#### Zur Lage in Frankreich.

(W. T. B.) Nambouillet, 11. September. In der heutigen Vormittagsitzung des Ministerrats gab der Minister des Außen Bourgeois in allgemeinen Umrissen die Veränderungen im diplomatischen Corps bekannt, die er demnächst dem Präsidenten der Republik vorstellen werde.

Der Ministerrat beschloß in seiner heutigen Nachmittagsitzung, daß das Mittelmeergeschwader in Marseille die italienische Schiffsdivision, den englischen Kreuzer "Cumberland" und den spanischen Kreuzer "Emperor Carlos V." empfangen soll, die dort eintreffen werden, um den Präsidenten der Republik Fallières bei seiner demnächstigen Reise zu begrüßen.

#### Zur Trennung von Staat und Kirche in Frankreich.

(W. T. B.) Paris, 11. September. Der konservative Deputierte Delafosse kündigt die Absicht an, bei der Wiedereröffnung der Kammer die Regierung wegen des Abbruchs der Beziehungen zum Kaiser zu interpellierte, mit der Begründung, daß die durch den Abbruch entstandenen Schwierigkeiten nur durch Wiederaufnahme der Beziehungen beseitigt werden könnten. Es heißt, daß die Regierung in der Kammer beantragen wolle, die über die kirchenpolitischen Angelegenheiten, wie z. B. über das Rundschreiben des Ministers Briand an die Präfekten, eingebrachten Interpellationen bis nach dem 11. Dezember zu verlagen. Der heutige Ministerrat soll auch über diesen Punkt Besluß fassen.

#### Besuch des Dänenkönigs am schwedischen Hofe.

(W. T. B.) Stockholm, 11. September. Zur Galatapfel zu Ehren des heute hier eingetroffenen Dänenkönigs brachte König Oskar in herzlichen Worten einen Toast auf König Friedrich aus. In seiner Antwort sagte der Dänenkönig nach warmen Dankesworten, er wolle die Freundschaft, die ihn mit König Oskar vereine, stets stärken und bewahren und diese Gefinnung auch auf seine Kinder übertragen. Er wünsche dem Königlichen Hause Schwedens und seinem Volke Glück und Ehre.

#### Englands auswärtige Politik.

(W. T. B.) Bristol, 11. September. Das liberale Unterhausmitglied Sir William Holland hielt beim Jahreslangen des Verbands der Handelskammern eine Rede, in der er sagte, die handelsausrichten Englands seien jetzt besonders glänzend, da der politische Horizont gegenwärtig völlig wolkensfrei. Dank unserem Könige, so fuhr er fort, könnten wir vor einigen Jahren mit Frankreich Beweise der Freundschaft austauschen, die von einer Härlichkeit waren, wie wir es lange nicht gewohnt gewesen sind, dank wiederum unserm Könige ist in unseren Beziehungen zu Deutschland durch die leichte Begegnung des Königs mit dem Deutschen Kaiser in Kronberg eine große Steigerung der Härlichkeit eingetreten.

#### Zu dem englisch-französisch-italienischen Übereinkommen bezüglich Abessiniens.

(W. T. B.) London, 11. September. Aus Addis Abeba wird dem Reuterschen Bureau unter dem heutigen Datum gemeldet, daß Menelik Bögern, das englisch-französisch-italienische Übereinkommen bezüglich Abessiniens anzunehmen, seinen Grund nicht in der Opposition gewisser Personen habe, sondern darin, daß Menelik so weittragende Schritte nicht unternehmen könne, ehe er seine ständigen Ratgeber, die sich im Oktober oder November nach dem Ende der Regenzeit in Addis Abeba versammeln, besucht hat.

#### Zur Lage in Russland.

(Meldung der St. Petersburger Telegraphenagentur.)

St. Petersburg, 11. September. In neun Bezirksgouvernements sind jetzt die Verfolgungen und Strafen wegen geheimen Unterrichts aufgehoben worden, die eine Folge des Verbots der polnischen Sprache beim katholischen Unterricht waren. Gegenwärtig ist für den Religionsunterricht die Muttersprache der Schüler und in den Vorstufen der polnische Sprachunterricht gestattet.

#### Zum Treiben der russischen Revolutionäre.

(Meldungen der St. Petersburger Telegraphenagentur.)

Riess, 11. September. Zu dem Raube in der Filiale der Diskontobank in Bjelajazerkow wird weiter gemeldet, daß 12 bis 14 bewaffnete Männer, die alle mit Ausnahme von zweien Masken trugen, in die Bank eindrangen, alle Eingänge befreiten und, während das Bankpersonal von Schreden gelähmt war, alle Kassen durchsuchten. Es fielen ihnen aber nicht 80 000 Rubel in die Hände, wie gestern gemeldet wurde, sondern nur 43 565 Rubel. Etwas als der leite Räuber das Bankgebäude verlassen hatte, wurde Alarm geschlagen und die Verfolgung aufgenommen; ein an der Verfolgung mitbeteiligter Schuhmann wurde erschossen. Als einer der Räuber, namens Lewinson, beinahe eingeholt war, erhöhte er sich. Auf der Straße wurden 2409 Rubel aufgefunden. Zwei des Raubansfalls verdächtige Personen, die verhaftet wurden, bekannten sich schuldig.

Odesa, 11. September. Eine mit Revolvern bewaffnete Bande drang in einen Saal ein, in dem eine Hochzeitsfeier abgehalten wurde, verlangte von dem Brautpaar und den Gästen Geld und drohte mit Schießen. Die herbeigeeilte Polizei verhaftete von den Tätern 18 Mann, einige entkamen.

Riga, 11. September. In der Nähe des Deutschen Theaters schoß eine Gruppe unbekannter Personen auf Schaulustige. Diese erwiderten das Feuer. Fünf Personen wurden verwundet und mehrere der Angreifer verhaftet.

Warschau, 11. September. Bei einer in der vergangenen Nacht in einigen Straßen veranstalteten allgemeinen Haussuchung wurden hunderte von Personen verhaftet, die keine Legitimation bei sich führten. Die meisten der Verhafteten sind Juden.

Potsdam (Gouvernement Wladimir), 11. September. Ein französischer Bürger namens Berthier töte aus Versehen einen Fabrikarbeiter. Gestern entstand aus diesem Anlaß ein Aufstand, bei dem Berthier in die Gefahr kam, gelyncht zu werden. Er wurde jedoch von Kollegen gerettet.

(Voss. Itz.) Warschau, 11. September. Soldaten des polnischen Garde regiments suchten die gestern erfolgte Tötung zweier Kameraden heute dadurch zu rächen, daß sie in einigen Straßen auf Passanten schoßen. Etwa 30 Personen wurden verwundet und mehrere getötet. — Die sozialistische Partei beschloß, für Donnerstag einen einzägigen Generalauftakt als Protest gegen die Vorgänge in Siedlce zu veranstalten.

(Berl. Lokalanz.) Warschau, 11. September. Die Durchsuchung der Passanten sowie in den Häusern und Straßen der Judenstadt dauert noch an. Bei dem geringsten Widerstand werden Unschuldige ohne Gnade erschossen oder verhaftet. Am 11. d. M. abends wurden 3 Juden erschossen und 9 verwundet. Die Fabrikarbeiter können ihre Fabrikräume nicht verlassen.

Warschau, 11. September. Heute abend wurde 1 Offizier getötet. Beim Vorzeuge des Militärs wurden 2 Personen getötet und 13 verwundet.

Siedlce, 11. September. Nachdem 24 Stunden lang Ruhe geherrscht hatte, wurden heute wieder Salven abgegeben. 42 Personen wurden vor das Feldgericht gestellt.

St. Petersburg, 12. September. Aus den in den heutigen Blättern vorliegenden Drahtmeldungen über die Vorfälle in Siedlce ist zu erwähnen, daß nach Ablauf der zur Auslieferung der Revolutionäre gestellten Frist die Artillerie 12 Kanonenkästen gegen die Häuser abfeuerte. Viele Juden wurden in ihren Wohnungen ermordet. Eine Abordnung der Bürgerschaft gab vor dem Gouverneur die Erklärung ab, daß die ersten Revolverfälle nicht von Juden, sondern von Offiziersburgen und Reaktivisten abgefeuert wurden.

Ritau, 11. September. Das Kriegsgericht verurteilte 8 Teilnehmer an dem Ende vorigen Jahres im Kreise Tsallen unternommenen Aufstande zum Tode, 14 weitere Angeklagte zu Zwangsarbeit.

Kiew, 11. September. Die bei der Verabnahme der Filiale der Diskontobank in Bjelajazerkow beteiligten Personen werden auf Verfügung des Generalgouverneurs dem Feldgericht überwiesen werden.

#### Die russischen Armenier.

(W. T. B.) Tiflis, 11. September. Die von dem Kongress in Eichmanns gefaßte Resolution und die von ihm eingeschlagene Richtung beginnen in einigen Schichten der armenischen Gesellschaft Prosthe hervorzurufen. Es werden Stimmen laut, die einen gänzlichen Bruch mit den bisherigen Lebensbedingungen des armenischen Volkes im gegebenen Augenblick nicht für zeitgemäß erklären. Der "Katholikos" erhielt aus Tiflis eine Depesche, in der es heißt: Wir schließen uns dem Protest der Minderheit hinsichtlich der Rechte und Befreiung des Kongresses an; die künftig zusammengebrachte und auf einem Parteitagstanz stehende Versammlung ist keineswegs die Verkünderin des freien Willens und der tatsächlichen Stimmung der Volksmassen.

#### Marokko.

(W. T. B.) London, 12. September. Wie der "Times" aus Tangier gemeldet wird, hat der Verbrechenshauptling Antsoo mit seinen Leuten Mogador am 8. September verlassen. Der Grund seines plötzlichen Abzugs ist unbekannt.

#### Unruhen in Mexiko.

(Berl. Lokalanz.) New York, 11. September. Die amerikanische Regierung sammelt Kavallerie an der mexikanischen Grenze an, wegen der am 16. d. M. zu erwartenden Unruhen in Mexiko.

#### Zu den Unruhen auf Cuba.

(W. T. B.) Havanna, 11. September. Baldomero Acosta, ein angesehener Bewohner von Havanna, ist mit 100 Männern aufgebrochen, um sich den Insurgenten anzuschließen. Sämtliche männlichen Bewohner der Städte San José und La Soja sind gleichfalls zu den Rebellen übergegangen. An der Börse zu Havanna trat heute ein Kurssatz ein.

(Neutmeldung) Washington, 11. September. Cuba nimmt die Aufmerksamkeit der Regierung zurzeit fast völlig in Anspruch, wie sich durch die Tätigkeit der Staats-, Armee- und Marineministerien fundiert. Präsident Roosevelt steht mit den betreffenden Behörden in telegraphischer Verbindung und sendet sogar ins einzelne gehende Anweisungen. Amtlich wird erklärt, daß die Vereinigten Staaten in bezug auf Cuba sehr vorsichtig vorgehen werden. Ein Eingreifen dürfte, wie von berufener Seite erklärt wird, erst erfolgen, wenn die Revolution weitere Ausdehnung annimmt.

#### Zur Lage in Japan.

(W. T. B.) London, 12. September. Wie der "Daily Mail" aus Tokio gemeldet wird, hat sich dort eine Arbeiterpartei gebildet.

#### China.

(W. T. B.) Peking, 11. September. Die chinesische Regierung hat amtlich bekannt gegeben, daß Liebling, Tung-chiantse und Falcken für den internationalen Handel geöffnet worden sind. Nach einem Kaiserlichen Erlass ist Chowju als Generalgouverneur nach Canton versetzt worden. Der vorherige Generalgouverneur hat die Provinz Yunnan übernommen, und der Inhaber dieser letzteren Stelle ist mit dem Posten in Tschau betraut worden.

#### Mannigfaltiges.

Dresden, 12. September.

\* Das diesjährige Große Gartenfest des Albertvereins hat eine Gesamteinnahme von 20528,21 M. ergeben, wovon 6700,15 M. Kosten abzugreifen sind, so daß ein Reinertüpfel von 13828,06 M. verbleibt. Das ausführliche Verzeichnis der gewährten Spenden erscheint demnächst in unserem Blatte.

\* Im Maschinenlaboratorium A der Dresdner neuen Technischen Hochschule, George Bär-Straße 3, wird am Mitt-

woch, den 19. September, nachmittags 4 Uhr, die praktische Vorführung verschiedener Dampfturbinen, System Radonoff, erfolgen. Der freie Betritt ist jedem Interessenten gestattet.

\* Die Dresdner Befehalle, Wallstraße 9, befürzte infolge des erfreulicherweise sehr regen Besuchs in diesem Sommer einer gründlichen und umfassenden Erneuerung und Reinigung und war daher mehrere Wochen hindurch nur zum Teil dem Verkehr geöffnet. Der große Saal ist nun mehr in taubengrauem Ton gehalten, der stimmungsvoll mit dem Goldgelb der Vorhänge und dem tiefroten Bezug der Sessel harmoniert. Jetzt nachdem auch die im Patiente befindliche Volkslesehalle einer gründlichen Säuberung unterzogen wurde, sind alle Räume dem Publikum wieder in der gewohnlichen Weise zugänglich.

\* Die diesjährige Lotterie des unter dem Protektorat Sr. Majestät des Königs stehenden Landesvereins für Wohlfahrtsseinrichtungen zum Vorteile sächsischer Staatsbeamten, deren Angehörigen und Hinterbliebenen hat wie seine früheren Lotterien in den beteiligten Kreisen viel Beifall gefunden. Die Lose, deren öffentlicher Vertrieb dem Kollektiv der Königl. Landeslotterie, Herrn Adolf Hesse in Dresden, An der Kreuzkirche, übertragen worden ist, sind sehr begehrte und auch diesmal wird deren Zahl kaum hinreichend, der Nachfrage zu genügen. Dieziehung findet bereits in einigen Wochen statt. Die Gewinne bestehen aus wertvollen Servicen und sonstigen Erzeugnissen der Königl. Porzellanmanufaktur Meissen, sowie aus anderen mit besonderer Sorgfalt ausgewählten Gebrauchsgegenständen, namentlich aus der Textilindustrie. Die beiden ersten Gewinne, Zimmermöbeln, entstammen noch Entwürfen von R. Niemehschmid, entstammen den Dresdner Werkstätten für Handwerk Kunst. Der dritte Gewinn besteht in einem Pianino aus der Hofpianofortefabrik Ferd. Thürmer in Meissen. Unter den folgenden größeren Gewinnen befindet sich eine Anzahl goldener Uhren.

\* Sonnabend, den 15. d. M., eröffnet Adolph Rose den "Rosenwigwam". Walter Baranowsky, der auch im März sein Scherlein beitrug, hat das alte Heim in Marchis Weinbergen, Seestraße 13, nach eigenen und vorhandenen Ideen völlig umgewandelt. Der Wigwamhäuptling nennt nur seinen Heerband: Friedrich Wild, Dacie Engelle, Emmy Goldammer und Christa Striba. Weiteres sollen die Tatjachen beweisen. Das Bohèmequartier „tut“ zwischen 9 Uhr und Mitternacht.

\* Beim Umzug werden viele Hausbücher sammlungen ausgetragen, wobei sich manches gute Buch dem Besitzer als entbehrlich erweist, während es der Allgemeinheit noch von Nutzen sein kann. Der Verein „Vollswohl“ bittet, ihm derartige für seine Zwecke geeignete Bücher, beispielsweise Jugendchriften und Schulbücher, „Daheimkalender“ naturgeschichtliche Werke, Reklamabändchen, illustrierte Zeitschriften, wie „Daheim“, „Buch für Alle“, „Universum“, „Buch der Welt“, „Chronik der Zeit“, „Werke u. Altkings Monatshefte“, „Bibliothek der Unterhaltung und des Wissens“ und ähnliche Geschichtswerke, Biographien, deutsche und ausländische Romane als Geschenke zuzuwenden. Eine kurze schriftliche Notiz an die Geschäftsstelle des Vereins „Vollswohl“ Königstraße 21, I, oder eine telefonische Mitteilung (2811) genügt, um die Abholung zu bewirken.

\* Die Obstsorte in diesem Jahre fällt sehr ungleich aus. Süddeutschland hat verhältnismäßig wenig, und da der Wein nicht gut zu werden verspricht, trotz schöner September, weil viel Pilzkrankheiten am Wein wuchern, so wird in den Weinbezirken an Stelle des Weins viel Obstmost gefernt. Die ganze Rheinengegend hat eine ganz schwache Apfelernte. Birnen sind wenig besser. Über ganz Mitteldeutschland erntet reichlich Obst. Besonders werden Zwetschen (Hausspäulen) ungeheuer viel geerntet und es ist allen Haushalten zu empfehlen, reichlich das gesunde Blaumennus einzulochen. Grüne, unreife Zwetschen werden seit langen Jahren in großen Mengen nach England ausgeführt. Die Händler zahlen dies Jahr nur 1,50 bis 2,50 M. für 50 kg.

\* Aus dem Polizeiberichte. Am 5. September zwischen 8 und 9 Uhr sind in Osterode a. H. die Witwe Reinhard und deren Tochter Thella Gundlach durch Beilhiebe ermordet worden. Der mutmaßliche Täter wird beschrieben als ein Mann von etwa 1,65 m Größe, gebrüneten Statur, mit dunkelblondem, wenigstens nicht ganz hellem Haar. Er war bekleidet mit einem mäßig hellen Rock oder Jacke, anscheinend Hose von demselben Stoff, mittelfarben, grün oder braunem Hut mit Doppelbeule über der Stirn. Er trug einen dunklen Stock mit hellem Griff. Der Täter hat aller Wahrscheinlichkeit nach erhebliche Blutsprünge an der Kleidung, möglicherweise auch Kratzwunden im Gesicht und an den Händen. Für die Ermittlung des Täters ist eine Belohnung von 1000 M. ausgesetzt. Die Polizeidirektion erachtet um Mitteilung sachdienlicher Wahrnehmungen. — Auf der Stolpener Straße fiel am Montag ein mit einem Pferde bespannter Wagen beim Umlenken plötzlich auf die Straße, wobei der Geschäftsführer unter den Wagen zu liegen kam und das rechte Schienbein brach. — Einen Bruch bei beiden Röhren des linken Schienbeins zog sich am Sonntag ein zehn Jahre altes Mädchen dadurch zu, daß es auf der Königstraße infolge eigener Unachtsamkeit an einen Radfahrer antrat und von diesem überfahren wurde. — Am Sonntag lief an der Kreuzung der Prager Straße und des Wiener Platzes ein vierjähriger Knabe in eine Droschke hinein und wurde überfahren. Der Kleine hatte eine schwere Quetschung des Brustkorbs erlitten und mußte sogleich in das Friedrichstädtische Krankenhaus überführt werden. Der Droschkenfahrer ist schuldlos an diesem Unfall.

#### Aus Sachsen.

Zwickau, 11. September. Auf dem VII. Sächsischen Fortbildungsschultage, der am 29. und 30. September in Zwickau stattfindet, gelangt auch das Thema der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftslehre in der Volks- und Fortbildungsschule mit zur Verhandlung. Dr. Fortbildungsschuldirektor Seipp-Zwickau hat für seinen diesbezüglichen Vortrag nachliegende Leitfäden aufgestellt: Man soll dem Volks-, insbesondere aber dem Fortbildungsschulunterricht einen veränderten Charakter geben und dem Lehrplane volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Lehre eingliedern. Die Lehrstoffe sollen sich als ungesuchte und naturgemäße Ergänzung mit den vorhandenen Lehrstoffen verleihen lassen, dem Aufbauungs- und Anbauungsprozeß der Schüler entsprechen und in den Forderungen des staatlichen, bürgerlichen und beruflichen Lebens ihre Berechtigung finden. Obwohl der Wirtschafts- und Gesellschaftslehre in der Volksschule die selbständige Stellung versagt ist, so bieten doch Religionsunterricht, Deutsch, Rechnen und besonders die realistischen Fächer in reicher Weise Gelegenheit, ja nicht selten zwingende Anlaß für derartige Lehre in den Unterricht einzufügen.

fügen. In einfachen Fortbildungsschulen können — wie in den Volksschulen — wirtschaftliche Lehren nur im Anschluß und als Ergänzung zu den Hauptfächern gegeben werden. In erweiterten Fortbildungsschulen nehmen Wirtschaftslehre und Geschäftskunde eine mehr selbständige Stellung ein; doch gilt auch hier in allererster Linie der Grundsatz: "Der Unterricht hat sich auf Unentbehrliches, wahrhaft Bildendes zu beschränken und nur Sache von besonderer praktischer Bedeutung zu geben."

Johanngeorgenstadt, 11. September. Am Montag früh ist der in Touristenkreisen allgemein bekannte Lindnerische Gasthof "Gabe Gottes" mit Tanzsaal vollständig niedergebrannt. Der Wirt selbst wurde im ersten Stock schlafend vom Feuer überrascht und eilte in die Räume des Erdgeschoßes; er lebte jedoch abhalb zurück, um einen in seiner Kammer aufbewahrten Geldbeutel von 600 M. zu retten. Hierbei erlitt er jedoch so schwere Brandwunden, daß er in ein Nachbarhaus gebracht werden mußte. Gerettet konnte außer dem Vieh und dem Mobiliar des unteren Stockwerks nichts werden. Das eben erst eingebrachte Heu und Stroh, Betteln und Gassebetten wurden ein Raub der Flammen. Der angerichtete Schaden ist ganz bedeutend, die Entstehungsursache des Feuers ist unbekannt. (Bgl. Anz.)

Buchholz, 11. September. Heute wurde durch den Geh. Regierungsrat Niße als Vertreter des beurlaubten Hrn. Kreishauptmanns v. Burgsdorff Hr. Bürgermeister Rudolph aus Bötzow in feierlicher Weise als Oberhaupt dieser Stadt in Pflicht genommen und eingeweiht. An den feierlichen Alt der Einweihung im schön geschmückten großen Saale des Rathauses schloß sich ein Festmahl zu 100 Gästen im städtischen Waldschlößchen-Etablissement.

Neustadt, 11. September. Die Sängerabteilung des Handwerkervereins aus dem benachbarten Langburkersdorf unternahm dieses Tage eine Leiterwagenparade nach dem Kärtal bei Schluckenau in Böhmen. Auf der Heimfahrt versogte die Bremse und laufend ging der Wagen den steilen Bogenberg hinab. An einer Krümmung der Straße prallte der Wagen gegen die steinernen Säulen einer Brücke, fuhrte um, und die Insassen wurden in den zum Glück nicht tiefen Wassergraben hinabgeschleudert. Dabei zog sich der Geschirrführer einen Schädelbruch und andere Verlebungen zu, die seinen Tod zur Folge hatten. Weiter erlitten noch elf andere Teilnehmer mehr oder weniger schwere Verlebungen.

#### Aus dem Reiche.

(Berl. Volkslanz) Cassel, 11. September. Gute Nachricht aus Fulda ist auf dem dortigen Schlosse Adolfsburg die Landgräfin Friederike von Hessen, geborene Prinzessin Anna von Preußen, die Schwester des verstorbenen Prinzen Friedrich Karl von Preußen nicht unbedenklich erkrankt.

(Berl. Volkslanz) Berlin, 12. September. Gestern überfuhr der Berlin-Altenbekener Schnellzug beim Einlaufen in den Bahnhof Hagen drei Eisenbahnarbeiter, die sofort tot waren.

(W. T. B.) Niel, 11. September. Die russischen Kriegsschiffe "Zessarewitsch", "Salam" und "Bogatyr" haben heute vormittag den hiesigen Hafen wieder verlassen.

(W. T. B.) Nürnberg, 11. September. In Anwesenheit des Ministerpräsidenten Hohen v. Pobedowsky und zahlreicher Ehrengäste fand heute mittag die feierliche Preisverteilung in der Landesausstellung statt. 385 Aussteller erhielten goldene, 516 silberne und 497 bronzenen Medaillen. 321 Aussteller sind außer Preiswerten getreten. Der Prinz-Regent von Bayern hat eine Reihe von Orden auszeichnungen verliehen.

(Berl. Tagebl.) Nürnberg, 21. September. Wegen der jüngsten Straßentumulte schwelt gegen 57 Personen ein Verfahren wegen Landfriedensbruchs. Außerdem liegen 130 Anzeigen wegen Widerstands und Körperverletzung anlässlich der Streikbewegung vor.

(W. T. B.) Stuttgart, 11. September. Der hier tagende 21. Delegiertentag des Innungsverbands Deutscher Baugewerbsmeister nahm in seiner heutigen Sitzung mit großer Mehrheit eine Resolution an, in der gegen die von der Reichstagkommission vorgesehene Buzierung von Arbeitern zur Baukontrolle Einspruch erhoben wird. Als Ort für den im nächsten Jahre abzuhaltenen Delegiertentag wurde Halle a. S. bestimmt.

(Bgl. Bzg.) Mainz, 11. September. Die Verhandlungen zwischen der französischen Regierung und der Stadt Mainz wegen der Überführung der Gebeine der hier im Kriegsjahr 1870/71 verstorbenen etwa 1000 französischen Soldaten in besonderen Grabmälern sind nunmehr zum Abschluß gekommen. Die französische Regierung verzichtet darauf, die Grabmölbe in Eigentum zu erwerben, sie werden dauernd von der Stadt Mainz unterhalten. Nach Überführung der Gebeine findet eine besondere Feier unter Buzierung der Truppen der Garnison statt, auch der französische Generalconsul in Frankfurt a. M. wird diesem feierlichen Akt beitragen.

#### Aus dem Auslande.

(W. T. B.) Wien, 11. September. Kaiser Franz Joseph hat sich nach Fischl begeben.

(W. T. B.) Lissin Piccolo, 12. September. Erzherzog Franz Ferdinand ist gestern abend an Bord der "Miramar" hier eingetroffen und nach halbstündigem Aufenthalt nach Lissa weitergereist.

#### Wetterbericht des Kgl. meteorologischen Institutes.

##### Witterungsverlauf für Dienstag, den 11. September.

**Zahlen:** Bei wechselnder Bewölkung traten am 11. September im ganzen Lande leichte Regenfälle ein. Unter mäßigen nordlichen Winden ging die Temperatur bis unter den Normalwert zurück. Das Barometer stand wenig über normal. Im Gebirge lag meist Nebel.

Der Drachenauflauf in Linzberg ergab in 800 m: 9.2 °C., N 7 — 1000 m: 6.0 °C., N 10 — 1500 m: 1.6 °C., N 20 11 — 2000 m: -3.0 °C., N 20 11 — 2500 m: -5.7 °C., NNO 14 — 2900 m: -8.2 °C., NNO 14. (Geschwindigkeit in m pro Sekunde.)

**Witterungszustand von Mittwoch, den 12. September, früh 8 Uhr. Wiedergabe von Rieckelsberg:** Barometer leicht gestiegen, Temperatur +3.6 °C., harter Westwind, ununterbrochen starker Nebel.

**Wetterlage in Europa am 12. September früh 8 Uhr.** Der hohe Druck breite sich über 770 mm Barometerrstand über Nordwestdeutschland, Niederlande und Dänemark aus. Tiefer Druck herrscht einmal im Nordwesten zum anderen im Südosten des Erdteils. Die letztere Depression ist die stärkste. Weitere Ausbreitung des hohen Drucks über das Festland dürfte zu abhängiger Ausdehnung führen. Starke Temperaturschwankungen im Gebirge bis zu Frost stehen erneut in Aussicht.

**Prognose für den 13. September.** Schwache nördliche Winde. Vorwiegend heitere, trockene Witterung. Nachts kühler, tags wärmer.

(Bgl. Bzg.) Paris, 11. September. Dieser Tage wurde eine unerwartet bleibende ältere Dame Frau Lucas, in ihrer Wohnung Rue de la Folie-Méricourt ermordet aufgefunden. Die Erhebungen der Polizei führen bald zu der Entdeckung der Mörder. Es sind das zwei blutjunge Burschen von siebzehn, bez. zwölf Jahren, die Brüder Georges und Paul Amiot. Der Knabe scheint allerdings bei der Tat nur der Anstifter gewesen zu sein, ohne an ihrer Ausführung teilgenommen zu haben. Jedenfalls war er es, der als Beihilfe des Schwiegersohns der alten Dame sich und seinem Bruder Eingang zu verschaffen wußte. Mit den beiden jungen Verbrechern ist auch eine Dame von 26 Jahren, Anna Berlin, verhaftet worden, über deren Rolle bei der blutigen Tat man noch nicht recht aufgeklärt ist.

(W. T. B.) London, 11. September. "Lloyd's Agency" meldet aus Havanna, daß der von Bremerhaven nach Galveston bestimmte deutsche Dampfer "Hannover" bei Tyde auf Grund geraten ist.

(Berl. Volkslanz) New York, 11. September. Der Norddeutsche Lloyd kaufte von einem Eisenbahnhauer ein Patent für Turbinendampfmaschinen für 1 Mill. Doll.

#### Kunst und Wissenschaft.

##### Historische Porträtfiguren der Sammlung Alt-Weizner Porzellan C. H. Fischer zu Dresden.

Wer in den letzten Tagen die Räume des Cölnischen Kunstmuseums betrat, wird sicherlich längere Zeit seines Aufenthalts dem Lichthof gewidmet haben, in dem seit Anfang August die bekannte und interessante Sammlung Alt-Weizner Porzellan des Hrn. C. H. Fischer-Dresden ausgestellt ist. Die Sammlung führt uns die seine Charakteristik in Haltung und Aufführung vor Augen, welche die Meister der Weizner Manufaktur trotz der schwierigen Technik in Porzellansfiguren zu legen wußten und in der zu nicht geringem Teile das steiss wachsende Interesse und die Vorliebe für die Porzellansammler begründet ist.

Wie weit die Künstler ihre Fähigkeit zur Charakterisierung auszunutzen wußten, zeigt uns die Sammlung Fischer in ihren vielen Porträtfiguren historischer Persönlichkeiten, meist Kurfürsten, Minister und sonstige bekannte Persönlichkeiten des sächsischen Hofkreises. Schon aus der ersten Zeit der Manufaktur, noch bevor diese unter Kändler ihren gewaltigen Aufschwung im figürlichen nahm, rührten zwei interessante Figuren her, beide dem Kurfürsten August den Starken, den Gründer und hohen Protektor des Manufakturortes. Sie gelten als Arbeiten des Eisenbeinschmieds Ludwig Lücke, der in der ersten Zeit als Modelleur in der Manufaktur angestellt war. Die eine, in brauner Masse, zeigt uns mit der Feinheit einer Buchstabenfigur der Renaissance den Fürsten in der römischen Imperatorientraut wieder, die andere, schon in weißer Masse, ist der ersten stilistisch noch sehr nahe verwandt, ist jedoch schon bemalt. Eine weitere frühe Figur und wohl ein Unikum ist die weiß glasierte Standfigur August III., ebenfalls in der Tracht eines römischen Imperators. Sie zeigt den für die damalige Zeit noch sehr lühnen Versuch, eine große Statue herzustellen. Der größte Teil der historischen Porträtfiguren ruht jedoch von der Meisterhand J. J. Kändlers oder seiner Schüler her. Diese stellen bald einzelne Figuren, bald Gruppen aus dem sächsischen Hofleben dar. Das höfische Leben spiegelt sich interessant in den Gruppen wider, die teils August den Starken, teils dessen Sohn in Verbindung mit anderen Persönlichkeiten wiedergeben, so in den sehr seltenen frühen Kabinettgruppen das Sängerpaar (Kurfürst August und eine Holdame) und die weiß glasierte Gruppe August III. mit einer Dame (angeblich Gräfin Cosel), die er galant an der Hand führt. Ferner ist hier zu nennen die freistehende, sehr modellierte Figur des Fürsten im Schloßrock, sich aufzuhaltend von einer Dame verabschiedend (ähnliche Figur befindet sich in Berliner Privatsammlung), dann die Gruppe des Gichtbrancken — der alternde Fürst von seiner Tochter, der Gräfin Urszela, gepflegt, mit schmerzerztem Gesicht auf einer Bank sitzend, neben ihm die Medizinflasche zum Einreiben seines gichtgeplagten Fußes. In den Kreis des sächsisch-polnischen Hofes gehören ferner die Figuren des Fürsten Sultomyski, in der schmucken Kleidung eines polnischen Hofs, und als Gegenstück eine Dame in polnischer Nationaltracht. Ein vornehmer, hellbraun gelernter Ritter, in der Rechten den hohen Stock, auf dem Haupte den Dreispitz, trägt unverkennbar die Büste des bekannten, kunststolzen Ministers Brühl, eine liebende Frauengestalt in vornehmer Strähnenkleidung dient dieser Figur als Gegenstück. Die Gräfin Cosel und ein schlanker jugendlicher Aristokrat, beide mit einem Hündchen spielend, zeichnen sich durch den feinen zarten Aufbau und die elegante Linienführung aus. In den weiteren Hofkreis gehören die Figuren der Hofmänner: Fröhlich — in einfacher Tracht mit einem Spitzhut (datiert 1737); Schindler — in roter Hofsuniform, einen Dubellack in Gestalt einer Ziege blasend — und Klaw — zu einem Maskenball in einen seidenen Domino gekleidet. Besonders dürfen wir die sehr modellierte Figur eines jugendlichen Ritters, den Anführer der Bergleute (August der Starke), die Figuren der beiden Louis XVI., Gruppen, deren Mittelpunkt je ein Kind in einer Wiege bildet, als Porträtfiguren des sächsischen Fürstenhofes ansehen. Nicht

unerwähnt bleiben dürfen zwei treffliche Büsten in halber Lebensgröße, von denen die eine dem Kurfürsten August III., die andere den Grafen Werner darstellt, beide einfach in ihrem Aufbau, dabei vorzüglich in der Charakteristik. Es sei auch noch darauf hingewiesen, daß sich auch eine große Anzahl von herausragenden Stücken historischer Service — so des Brühlschen SchwanenServices, des Sultomyski-Services, des Königlich-sächsischen roten Drachenservices, des Services des Cölnischen Clemens August — in der Sammlung befinden, des weiteren noch Dosen und Peisenlöffle mit dem Porträt von Fürstlichkeiten und vor allem ein Krug in brauner Böttgermasse mit dem Porträt des Kurfürsten August des Starken.

Eine eingehende Beschreibung aller Stücke (1038 Nummern) der Sammlung, die vorerwähnte meist auch in Abbildungen, enthält der Preisatalog, den die Firma J. M. Heberle (H. Lemperz Söhne) in Cöln für die am 22. bis 25. Oktober 1906 stattfindende Versteigerung herausgegeben hat und zu dem Prof. Dr. v. Haile, Direktor des Kunstmuseums Cöln, eine wissenschaftliche Einleitung geschrieben hat.

**Wissenschaft.** Aus Berlin wird gemeldet: Der vierte internationale Kongress für Versicherungs-Medizin wurde gestern im Sitzungssaal des preußischen Abgeordnetenhauses eröffnet. Unter den Ehrengästen befanden sich Will. Geh. Oberregierungsrat Dr. Förster, die Geh. Räte Dr. Dietrich, Dr. Gilsdorff, Klempet, Mayet, Bielefeldt. Der Präsident des Kongresses für Versicherungswissenschaft, Generaldirektor Dr. Hahn, begrüßte die Teilnehmer und legte die Gründe dar, die zu einer Abweichung der Versicherungsmedizin von der Versicherungswissenschaft geführt hätten. Ministerialdirektor Dr. Förster hielt den Kongress namens des preußischen Kultusministers und der preußischen Regierung willkommen. Prof. Dr. Floridsdorff-Gotha dankte und verlas ein Telegramm an den Ehrenpräsidenten Eggersen Dr. v. Stolt. Geh. Rat Prof. Dr. Ueberreiter-Magdeburg gab ein Bild von der Aufgabe der Versicherungsmedizin. Eine weitere wissenschaftliche Darlegung bot Dr. Voß-Brüssel.

Aus Konstanz wird berichtet: Die Teilnehmer an der Studienreise deutscher Ärzte, 130 an Zahl, sind hier eingetroffen und gestern nachmittag vom Großherzog empfangen worden.

Aus Brüssel meldet man: In der gestern abgehaltenen Schlusssitzung des Polarforscherkongresses gab Charcot-Frankreich bekannt, daß er binnen kurzem eine neue Expedition nach dem Südpol, und daß Bénard, der Vorsitzende des Vereins für Meeresforschung im Golf von Gascoigne, in gleicher Weise eine Expedition nach dem Nordpol auszurüsten gedenkt; beide Forschungsreisen würden zu gleicher Zeit stattfinden.

Vom 11. bis 15. September tagt in Jena die Versammlung der deutschen Astronomischen Gesellschaft. Die Wahl des Ortes ist besonders glücklich, denn abgesehen von der Universität mit ihren Forschern und ihren Instituten, abgesehen auch von der altstädtischen Stadt und der reizvollen Umgebung, die nach des Tages Arbeit Erfrischung für Geist und Körper bietet, können die Astronomen in den optischen Werkstätten von Karl Zeiss und in den Werkstätten von Schott und Gen. den praktischen Aufbau astronomischer Instrumente kleinster und größter Abmessungen vom Glasguß der Linse bis zur letzten Politur des Rohres eingehend studieren. Wie mitgeteilt wird, bereiten beide Firmen im Vollshause der Karl-Zeiss-Stiftung zu Jena eine eigene Ausstellung vor, die über die Herstellung und den Aufbau der astronomischen Instrumente und des optischen Glases sowie über Erzeugnisse der übrigen Arbeitsgebiete beider optischen Betriebe ein abgerundetes Bild im geschlossenen Rahmen vorführt.

Die "Vogue" in Ostende, der Weltbadestadt, nimmt nicht ab. Die Sommertage waren eine Feerie, wie noch nie da gewesen. Bis auf 15000 Personen belief sich häufig das Auditorium zu den großen Konzerten im Kurhaus, bei welchen die ersten Künstler der Welt mitwirkten: Caruso, Selma Kurz, Cavalieri, Bonci, Litvinne, Van Dyk und andere. Nun steht es September da, ebenso brillant, mit einer ganzen Reihe erstklassiger Künstler, mit den Samstags-Maskenbällen, welche an Schönheit und Luxus den berühmten Opernballen gleich kommen. Die Menschenmenge bleibt, das Wetter ist ideal. Man hat im September bis zu 14000 Bäder per Tag genommen.

Jetzt bereitet Ostende eine prachtvolle Winteraison vor: die Kapelle, die Solisten bleiben, die Feste werden weitergeführt wie im Sommer, und so wird Ostende zum Riva des Nordens.

7385

**OSTENDE** am Splendid Hotel 400 Betten. Strand | Continental Hotel 350 Betten.

## Salvator Lithion-Quelle

Natürliche Eisenkreide bewährt

bei Nieren- und Blasenleiden, Harnbeschwerden,

Rheuma, Gicht und Zuckerharzruhr, sowie bei Catarrhen der Atmungs- und Verdauungsorgane.

Hauptniederlagen in Dresden:

H. Fiehnus Wwe. Mohren-Apotheke. C. Stephan.

Wetterkarten vom Mittwoch, den 12. September, früh 8 Uhr.



— Zum Andenken an den fürstlich verstorbenen Protozoenforscher Fritz Schaudinn soll, wie aus Hamburg gemeldet wird, alle zwei Jahre unter Mitwirkung inländischer und ausländischer Gelehrter durch das dortige Institut für Tropenkrankheiten eine Medaille für hervorragende Arbeiten der Mikrobiologie verliehen werden.

† Wie aus Breslau gemeldet wird, ist dort der bekannte Augenarzt Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Hermann Cohn an einem langwierigen Herzleiden gestern mittag gestorben. Der Verstorbene wurde am 5. Juni 1838 in Breslau geboren; er studierte in Breslau, Heidelberg und Berlin und ließ sich 1864 in Breslau als Arzt nieder. Im Jahre 1866 begründete er eine Privataugenklinik in Breslau, habilitierte sich 1868 an der Universität als Dozent für Augenheilkunde und wurde 1874 zum Professor ernannt. Der Verstorbene arbeitete über Hygiene des Auges, besonders über die Schutzhygiene. Bemerkenswert sind seine Untersuchungen über das Photographieren des Innern des Auges. Er hat zahlreiche Schriften über Augenheilkunde etc. verfaßt.

† In Zürich starb im Alter von 50 Jahren Dr. Jakob Ulrich, Professor für romanische Philologie an der Zürcher Hochschule. Vor vielen Jahren war er kurze Zeit als politischer Redakteur an der "Neuen Zürcher Zeitung" tätig. Er hat sich durch Übersetzungen französischer Volkslieder und italienischer Volksromane, die in Fachkreisen sehr geschätzt werden, bekannt gemacht, sowie durch eine große Anzahl von Übersetzungen aus den Werken der besten romanischen Erzähler.

† Aus Rom wird gemeldet: Der Senator Carlo Antoni, Professor der Philosophie an der Universität Pavia, ist gestern vormittag gestorben.

**Literatur.** Aus Wiesbaden meldet man: "Sirocco", ein Künstlerdrama von Dr. Hans Barth in Rom, wurde vom Residenztheater in Wiesbaden zur Uraufführung genommen.

**Briefkasten.**  
2. in Wilsdruff. Die für Wilsdruff u. a. Orte bestimmten Exemplare werden von uns um 2 Uhr nachmittags hier zur Post geliefert, und wir waren bisher der bestimmten Meinung, daß die Sendung noch rechtzeitig am Abend dort eintrete. Zu unserem Erstaunen erlauben wir jedoch, daß von nachmittags 1 Uhr (1) bis abends 9 Uhr überhaupt kein Zug zur Zeitungsbedienung benutzt wird. Selbstverständlich empfehlen wir eine sofortige Eingabe an die Kaiserl. Oberpostdirektion, denn es liegt schon im Interesse des Reichs, daß hier eine zeitgemäße Rüderung getroffen wird. Warum der 4 Uhr 30 Min. nachmittags vom Hauptbahnhof abgehende Zug für die Zwecke der Postbeförderung nicht benutzt wird, entzieht sich unserer Kenntnis und Beurteilung, doch würde damit nicht nur unser Platz, sondern es müßten auch alle am zeitigen Nachmittag ausgelieferten Postsendungen noch rechtzeitig am Abend in die Hände des Wilsdruffer Empfänger kommen. Für eine Stadt von der Größe Wilsdruff ist das schließlich auch kein unberichtigtes Verlangen.

## Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt.

Zur Reisezeit empfehlen wir in unserer feuer- und diebessicheren

## Stahlkammer

eiserne Schrankfächer, die unter eigenem Mitverschluss der Interessenten stehen, auf kürzere und längere Zeit.

Ausserdem halten wir uns zur Annahme

## offener und geschlossener Depots,

sowie zur Ausstellung von

## Reise-Kreditbriefen

auf alle grösseren Platze des In- und Auslandes empfohlen.

## Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Abtheilung Dresden.

Altmarkt 16. Altmarkt 16.

Dresden-N., Am Markt 1, Blasewitz, Schillerplatz 17, Dresden-Löbtau, Reisewitzer-, Ecke Kesseldecker Str.

## Dresdner Filiale der Deutschen Bank

Johannesring 10

- Depositenkassen:  
A. Amalienstrasse 22  
B. Albertplatz 10  
C. Blasewitz, Schillerplatz 13  
D. Blasewitzer Strasse 17  
E. Wilsdruffer Strasse 13  
F. Weißer Hirsch, Kurhaus.

Der Prämientarif für die im Monat Oktober 1906 stattfindenden Verlosungen von Wertpapieren ist erschienen und steht Interessenten auf Wunsch an unseren Kassen zur Verfügung.

## Frauen-Industrie-Schule u. Läuter-Pensionat Dresden, Eliasplatz 4, I.

Oktober beginnen neue Kurse: Handmäbel, Stickerien aller Art, Wäschenähen, Kleideranfertigen, kleine Handarbeiten, Zugearbeiten etc., Schnittzeichnungen für Blusen und Kleider, Zeichnen und Malen, Literatur, Kunstgeschichte, Geographie, Englisch und Französisch (bei Nationallehrerinnen), Deutsch etc. — Prospekte und spezielle Auskünfte durch die Inhaberinnen Margarete Heinrich, Mathilde Preßel.

**Postel & Co.,**  
Tel. 3868. Prager Strasse 34. Tel. 3868.  
Technisches Bureau u. Fabrik für Zentralheizungen aller Systeme, Einrichtung von Sanatorien, Badeanstalten etc.

Venedig. Hotel d'Italie Bauer. Julius Grünwald sen. Besitzer.

Hupfelds  
**Phonola**  
Erster deutscher Klavier-Kunst-Spiel-Apparat.  
Vorführung bereitwilligst. Dresden: Prager Str. 9 (H. Beck).

Wasserstand der Elbe und Moldau.  
11. September + 10 fehlt - 33 - 80 - 72 - 194  
12. \* + 5 fehlt - 42 - 87 - 73 - 195  
Wasserstände der Elbe am 12. September 17 Grad C

Herausgegeben von der Königl. Expedition des Dresdner Journals. — Druck von B. G. Teubner in Dresden. — Hierzu zwei Beilagen und die 140. Siedlungsliste der Königl. Landesentenbank.

## Aussstellungs-Park.

Donnerstag, den 13. September  
**Grosses Konzert,**  
ausgeführt von der Kapelle des kgl. sächs. 1. Pionier-Bataillons Nr. 12.

Dir. A. Lange, kgl. Stabschornist.  
Anfang nachm. 4 Uhr. Ende nach 10 Uhr.  
Eintrittspreis Mk. 1.— Von 7 Uhr an 50 Pf.

**Freitag:**  
Grosses Konzert vom „Philharmonischen Orchester“. Im Lagerhof: Freiheit Bayr. Bierstüberl „D'Dachauer“. 7879 Im Batskeller: D'Spezialisten.



Ende Mitternacht. 7389

Wiedereröffnung Sonnabend den 15. September 1906.

Dr. med. Strubell  
Specialarzt für innere Krankheiten und die der oberen Luftwege  
7384 Waisenhausstr. 29, I.  
von der Reise zurück.

Dr. Förster verreist am 15. September.

**Höhere Kochschule,**  
verbunden mit Haushaltungs-Pensionat,  
Dresden-N., Goethestraße 12 (nahe Hauptbahnhof).

Die nächsten Kurse für Kochen, Backen, Garnieren und  
Tranchieren, Schneiderin, Wäschereien, Hand- und Kunst-  
arbeiten, Plättchen, Wäschereien usw. beginnen Ende September  
und Anfang Oktober. Nach durch Prospekte und durch die Vor-  
schein Sophie Voigt.

**KLEINE KIDS**  
Beliebteste **2½** Pfg. Cigarette

**Talon-Garnit. Louis XVI.**  
7388 altgold, 2 Spaten, 4 Fanteuils, 8 Stühle, hochfein, preiswert zu verkaufen. Paradies, Waisenhausstr. 25, II.

Dresdens erste Bezugsquelle für höchst solide, tonschöne  
Pianinos,

**Pianinos,**  
7389 von unvergleichlicher Vollkommenheit  
in riesiger Auswahl.

**Alle Preislagen!**  
Bequeme Teilzahlung!  
Hoher  
Kassen-Rabatt.

**Stolzenberg,**  
Johann Georgsallee 13.

**Tageskalender.**  
Donnerstag, 13. September.

**Königl. Opernhaus**

(Alstadt).

**Marie, die Tochter des Regiments.** Romische Oper in zwei Akten. Muß von Gaetano Donizetti. Anfang 1/2 Uhr. Ende gegen 10 Uhr.

**Freitag:** **Die Bohème.** Oper in vier Akten. Muß von G. Verdi. Anfang 1/2 Uhr.

Die glückliche Geburt eines gesunden Knaben zeigen hoch

erfreut an.

Wittnitz, den 10. September 1906.

7380

Curt Höckner

und Frau Susse geb. Lay.

7381

7382

7383

7384

7385

7386

7387

7388

7389

7390

7391

7392

7393

7394

7395

7396

7397

7398

7399

7400

7401

7402

7403

7404

7405

7406

7407

7408

7409

7410

7411

7412

7413

7414

7415

7416

7417

7418

7419

7420

7421

7422

7423

7424

7425

7426

7427

7428

7429

7430

7431

7432

7433

7434

7435

7436

7437

7438

7439

7440

7441

7442

7443

7444

7445

7446

7447

7448

7449

7450

7451

7452

7453

7454

7455

7456

7457

7458

7459

7460

7461

7462

7463

7464

7465

7466

7467

7468

7469

7470

# 1. Beilage zu Nr. 212 des Dresdner Journals Mittwoch, 12. September 1906.

## Allgemeine Polizeivorschriften für den unterirdischen Betrieb gewerblicher Gruben des Königreichs Sachsen vom 24. August 1906.

Auf Grund von § 2 der Verordnung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, die Aufsicht über unterirdisch betriebene Brüche und Gruben betreffend, vom 12. Mai 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 260) werden mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums folgende Allgemeine betriebspolizeiliche Vorschriften erlassen.

### Abschnitt I.

#### Allgemeines.

(1) Nachstehende Vorschriften regeln die betriebspolizeilichen Verhältnisse solcher ganz oder teilweise unterirdisch betriebener Brüche und Gruben, in denen andere, als die unter das Allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen vom 16. Juni 1868 fallende Mineralien aufgefunden oder gewonnen werden („unterirdische gewerbliche Gruben“). Haben der Betrieb zum Teil unter, zum Teil über Tage statt, so gelten die Vorschriften, soweit nicht ausdrücklich ein anderes verordnet ist, nur für den Betrieb unter Tage. Sie finden auch Anwendung auf solche Bohrunternehmungen, welche die Ausführung von Mineralien der gedachten Art zum Gegenstande haben.

(2) Die Unfallverhütungsvorschriften der Berggenossenschaften bleiben, insbesondere insofern sie weiter gehende Gebote oder Verbote als gegenwärtige Vorschriften enthalten, unberührt. Maßnahmen, die nach gegenwärtigen Vorschriften vorliegen, bleiben dies auch dann, wenn sie für den Bereich der Unfallverhütungsvorschriften als erlaubt zu gelten haben.

(3) § 3. Wer auf eigenen oder fremden Grundstücken durch unterirdische Betriebe Mineralien der in § 1 gedachten Art aufzufinden oder gewinnen will, hat vor Beginn der Arbeiten dem Bergamt hierzu eine Anzeige zu erstatten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein älterer Betrieb wieder aufgenommen oder wenn in einer geltender über Tage betriebener Anlage ein unterirdischer Betrieb eingeschlagen werden soll.

(4) Auch dann, wenn ein unterirdischer Betrieb der gedachten Art eingestellt werden soll, ist dem Bergamt unverzüglich Anzeige zu erstatten.

(5) Bohrunternehmungen (§ 1 am Ende) unterliegen, solange nicht schwimmendes Gebirge erhoben ist, nicht der Anzeigepflicht.

(6) § 4. Gibt ein Betrieb auf einem anderen Unternehmer über, so hat letzterer dies, und zwar unverzüglich der etwa erforderlichen Regelung der Grundstücksvorhältnisse, unter Einwendung der geeigneten Nachweise dem Bergamt sofort anzugeben.

(7) Wird eine gewerbliche Grube von mehreren Mitgenossen, von einer Gesellschaft des Handelsrechts, einer Genossenschaft oder einer sonstigen juristischen Person betrieben, so sind dem Bergamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise die Vertreter nähmlich zu machen und Veränderungen in der Betriebsleitung anzugeben.

(8) Mitgenossen oder sonstige Beteiligte, die keine gemeinsamen Bevollmächtigten haben, müssen einen solchen und einen Stellvertreter bei dem Bergamt in den Weise bestellen, daß er in allen die Grube betreffenden Angelegenheiten namentlich sämtlicher Beteiligten Beschlüsse annehmen und verbindliche Erklärungen abzugeben berechtigt ist.

(9) Wohnt ein Betriebsunternehmer oder ein Vertreter außerhalb Deutschlands, so hat er zur Gültigkeitserklärung von Ladungen und Zusicherungen einen in Deutschland wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen.

(10) Wird einer der in Absatz 1 bis 4 getroffenen Bestimmungen nicht entsprochen, so erfolgen Verhängungen des Bergamtes, soweit sie nicht in das Betriebsbuch (§ 184) eingetragen werden, mit verbinderlicher Wirkung durch Ruffstellung an einen Beamten oder sonstigen Angestellten des Werks.

(11) § 5. Die Betriebsunternehmer sind, auch soweit gegenwärtige Vorschriften keine Bestimmungen enthalten, verpflichtet, die Arbeitsräume, insbesondere die unterirdischen Grubenräume, die Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichende Luft, gesündigen Luftwechsel, Ventilation des bei dem Betriebe entstehenden Staubes und der dabei sich entwickelnden Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen. Ebenso sind diejenigen Vorschriften herzustellen, die zum Schutz der Arbeiter gegen gefährliche Verbindung mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren erforderlich sind, welche aus Bränden erwachsen können.

(12) Auch sind die zur Sicherung eines gefährlichen Betriebes nötigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen und auf Verlangen dem Bergamt zur Genehmigung vorzulegen.

(13) Die Betriebsunternehmer sind weiter verpflichtet, bei ihrem Betriebe dafür zu sorgen, daß durch ihn die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit benachbarter unterirdischer Unternehmungen und der Grubengebäude und Gebäude an der Oberfläche nicht gefährdet werden.

(14) § 6. Auf Verlangen des Bergamtes sind Betriebspläne auf bestimmte Zeiträume zu entwerfen und dem Bergamt zur Genehmigung einzureichen.

(15) Die Betriebspläne müssen eine genaue und übersichtliche Zusammenstellung der vorzunehmenden Ausführungen insoweit enthalten, als dies notwendig ist, um prüfen zu können, ob bei dem Betriebe den Bestimmungen gegenwärtiger Polizeivorschriften nachgegangen wird.

(16) Der Betrieb darf nur in der dem genehmigten Betriebsplane entsprechenden Weise geführt werden.

(17) Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie bei völlig unvorhergesehenen Ereignissen notwendig werden. Sie sind dem Bergamt innerhalb der nächsten 14 Tage anzugeben.

(18) Über die unterirdischen Grubengebäude müssen, und zwar unter Zugabeung geprüfter und verpflichteter Maßnahmen — siehe Indes § 185 — Grubentritte angefertigt und, dafür nicht das Bergamt diese freit abkürzt oder verlängert, mindestens einmal in jedem Jahre nebst den Manuallen und Tabellen nachgebracht werden. Die Risse nebst zugehörigen Manuallen und Tabellen sind auf dem Werke oder an einem in der Nähe gelegenen und dem Bergamt angzeigenden Orte in sicherer Weise aufzuhbewahren.

(19) Die Betriebsunternehmer haben dem Bergamt auf Erfordern Kopien von Rissen, sowie nach Besitztum auch von den Manuallen und Tabellen gegen Erstattung der Kosten zu liefern oder ihm die Originale der Risse zur Kopientnahme einzuführen.

(20) Kein Grubengebäude darf eher zum Verkauf oder Auktionen kommen, als bis er vermessen und zu Risse gebracht worden ist. Ausnahmen hierzu sind nur dann statthaft, wenn das Verkauf oder Abwerfen des Hauses ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für die Grube oder Bergleute nicht aufgehoben werden kann. Tritt ein solcher Ausnahmefall ein, so ist er binnen 2 Wochen dem Bergamt anzugeben.

(21) Auf die Aufstellung der Risse finden die Bestimmungen in §§ 11 bis 19, 21 der Verordnung, die Rathselder und das Risswesen beim Bergbau betreffend, vom 3. Dezember 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1849) entsprechende Anwendung.

(22) Im Falle einer Betriebsstörung müssen die Grubentritte nebst Zubehör vollständig nachgebracht und an das Bergamt abgegeben werden.

(23) § 9. Die Betriebsunternehmer haben über Betriebsereignisse, die auf die Durchführung eines bergamtlich genehmigten Betriebsplanes von Einfluß oder von polizeilicher Wichtigkeit sind, der Berginspektion sofort Anzeige zu erstatten (siehe außerdem §§ 182 und 183).

(24) Die Betriebsunternehmer haben der Bergbehörde über alle Angelegenheiten der Grube die zur Aufzugsförderung erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere auch statistische Angaben zu machen.

(25) Die Werksbeamten haben die Mitglieder oder Abgeordneten der Bergbehörde bei den Besichtigungen der Grube und den Tagessicherungen zu begleiten und ihnen auch hierbei Auskünfte der gedachten Art auf Erfordern zu erteilen.

### Abschnitt II.

#### Schuh der Oberfläche.

(26) § 10. Sicherheitspfeiler, welche zum Schutz von Ortschaften, Flüssen und wichtigen öffentlichen Anlagen, wie Eisenbahnen, Landstraßen usw., stehen zu lassen sind, dürfen nicht ohne bergamtliche Genehmigung geschwärzt oder durchtrennt werden.

(27) § 11. Bei Grubebetrieben, die sich der Landesgrenze, den Grubenfeldgrenzen oder Sicherheitspfeilern nähern, ist besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die Grubentritte die Lage der Gruben und die gedachten Grenzen vollständig enthalten (§ 15 der Verordnung, die Rathselder und das Risswesen bei dem Bergbau betreffend, vom 3. Dezember 1868 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1854 —) und jederzeit möglichst auf dem Laufenden gehalten werden.

(28) § 12. Sind infolge des Grubebetriebes Senkungen oder Tageberücksicht zu erwarten, durch welche die Sicherheit der Person gefährdet werden kann, so hat der Betriebsunternehmer dem Besitzer oder Vermöalter des betreffenden Grundstücks von den vorliegenden Gefahr abzüglich Nachricht zu geben.

(29) Eingetretene Tageberücksicht sind vom Betriebsunternehmer dauernd sicher zu vermehren.

(30) § 13. Bei zeitweiliger oder dauernder Einfassung des Grubebetriebes hat der leitende Unternehmer geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Oberfläche gegen Gefahr für die Person sicher zu stellen.

(31) Sollen Bewahrungen dieser Art wieder beseitigt werden, so ist dem Bergamt zuvor rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Das Bergamt kann die Beseitigung untersagen, solange nicht wegen der voraussichtlich später notwendig werdenden Wiederherstellung Sicherheit geleistet ist.

(32) Unter oder über Tage angebrachte Vorrichtungen dürfen nur insofern weggenommen werden, als dadurch nicht Brüche oder sonstige Gefahren für die Oberfläche und deren Bewohner oder für andere Gruben entstehen können.

### Abschnitt III.

#### Schacht-, Maschinen- und sonstige Anlagen.

(33) § 14. Jede Neuauflage eines Tageschachtes ist unter Angabe des beaufsichtigten Schachtbaubauens ebenso wie die Ausführung von Neuauflagen im Schachte und die Errichtung von Gebäuden über dem Schachte, soweit nötig unter Beibehaltung von Zeichnungen, vor Beginn der Ausführung der Berginspektion anzugeben.

(34) § 15. Bei Neuauflage von Schächten sind spätestens nach Beendigung des Abteusends das Schachtgebäude (die Kau) und die mit letztem unmittelbar zusammenhängenden Gebäude in der Hauptkuppe aus nicht brennbaren Stoffen herzustellen.

(35) Für größere Schächte und für bereits vorhandene Schachtanlagen bleibt — insbesondere auch wegen Anbringung von Brandbeschlägen und Wetterkanälen — Bestimmung im Einzelfalle vorbehalten.

(36) Elektrische Anlagen müssen den vom Verbande deutscher Elektrotechniker herausgegebenen Sicherheitsvorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Starkstromanlagen entsprechen.

(37) § 16. Jede Schachtanlage ist, wenn die Beschaffenheit der mit dem Schachte durchzuführenden Gebirgsmassen dies erfordert, durch hinreichenden Ausbau und genügende Schachtpfeiler sicher zu stellen. Lehnen dürfen nur mit bergamtlicher Genehmigung geschwärzt und abgebaut werden.

(38) In Ton, Sand und sonstigem Gebirge von minderer Standfestigkeit darf der Schachtpfeiler in jeder Fördersole nur mit zwei, in entgegengesetzter Richtung angelegten Füllortstreifen durchtrennt werden; Streckenzweigungen dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 5 m vom Schachte ab hergestellt werden.

(39) Mindestens aller Werkjahre hat sich der verantwortliche Betriebsleiter oder ein von ihm besonders damit beauftragter Beamter durch eine eingehende Untersuchung persönlich vom Stande der Hauptröhre zu unterrichten.

(40) Über diese Untersuchungen ist ein Buch zu führen und nach jeder Untersuchung dem Betriebsleiter oder seinem Vertreter, wenn diese nicht die Untersuchung selbst vorgenommen haben, vorzulegen. Aus diesem Buche (Schachtbuch) müssen der Tag der Untersuchung, Name und Dienststellung der damit Betrauten, der Befund und bei vorgeschriebenen wesentlichen Umbauten die Anordnungen der Betriebsleiters in bezug auf Art und Zeit der erforderlichen Ausführungen, sowie die Zeit zu erscheinen sein, zu welcher diejenigen Anordnungen entsprochen worden sind.

(41) In Aussicht genommene Schachtarbeiten von größerem Umfang ist, sobald der Zeitpunkt seines Beginnes feststeht, unter Angabe dieses Zeitpunktes und der geplanten Art des Ausbaues der Berginspektion anzugeben. Das Schachtbuch ist auf Verlangen auch dem Vertreter der zuständigen Berggenossenschaft zur Einsicht vorzulegen.

(42) § 18. Für jede Grube müssen zwei gut gangbare Tageausgänge vorhanden sein, die dergestalt von einander unabhängig sind, daß es gesamten auf den verschiedenen Sohlen und in den einzelnen Bauabteilungen befindlichen Belegschaft bei eintretender Unbenutzbarkeit des einen Weges möglich bleibt, durch den anderen die Tagesoberfläche zu erreichen.

(43) Liegen die Tageausgänge einander so nahe, daß bei einem Brande über dem einen auch der andere gefährdet ist, so muß im genügenden Entfernung ein dritter hergestellt werden.

(44) Bei Anlage einer neuen Sohle ist zugleich auf die baldige Herstellung einer Verbindung mit dem zweiten und bez. mit dem dritten Tageausgänge Bedacht zu nehmen.

(45) Das Bergwerk nur eines Ausgangs ist, bis zu dem Zeitpunkte, wo das Mineral im abbauwürdiger Beschaffenheit angetroffen ist und der ab dann sofort herzustellende zweite Ausgangsweg mit dem ersten hat durchlässig gemacht werden können;

(46) wenn das Bergamt unter besonderen Umständen im einzelnen Fälle solches ausnahmsweise für zulässig erachtet.

(47) Der Berginspektion ist Anzeige zu erstatten:

a. wenn einer der Tageausgänge oder die Fluchtverbindung für eine Bauabteilung oder Sohle verloren geht,

b. wenn die Aufzehrung des Unbenutzbarwerdens eines Tageausgangs oder der Fluchtverbindung für eine Bauabteilung oder Sohle in den nächsten 3 Monaten beobachtigt oder zu befürchten ist.

(48) § 20. Alle Tageschächte müssen abzüglich nach ihrer Anlage mindestens mit einem verschließbaren Schuppen (Kau) überdeckt oder in sonst geeigneter Weise dergestalt abgesperrt werden, daß Unbefugte in die Grubenbahn ohne Anwendung von Gewalt oder Überredung nicht gelangen können.

(49) Über Tage aufzuhmende sonstige Grubengebäude und Gebäude über Schächten sind, solange darin nicht regelmäßiger Aufenthalt stattfindet, verschlossen zu halten, andernfalls aber mit Warnungstafeln zu versehen, durch die Unbefugten der Zutritt verboten wird.

(50) § 21. Alles leichtzündliche Gebaren mit Feuer über und unter Tage ist streng untersagt.

(51) Die Aufzehrung leichtzündlicher oder zur Selbstentzündung geeigneter Stoffe — gebrauchte Buhwolle und Bergloden — hat, wenn sie in Schachtgebäuden oder im Schachte einschließlich der Verladestellen (Füllstellen) und unterirdischen Waschinenräumen geschieht, in metallenen, steinernen oder sonstigen feuerfesteren Behältern zu erfolgen. Die Behälter für gebrauchte Buhwolle sind täglich zu entleeren. Der Inhalt ist dabei zu vernichten oder nach feuerfesteren Orten außerhalb der Werksanlagen zu bringen.

(52) Beleuchtung und etwaige Heizung der Schachtgebäude hat in möglichst feuerfester Weise — durch elektrisches Licht, geschlossene Laternen, Dampf-, Warmwasserheizung und Bergloden — zu erfolgen. Die Unterhaltung offenen Lichtes in nicht feuerfesteren Schachtgebäuden ist untersagt.

(53) Wohnungen dürfen bei in Gebrauch stehenden Schächten im Treibehause und in den mit letztem unmittelbar zusammenhängenden Gebäuden nicht enthalten sein.

(54) § 22. Es müssen hinreichende Feuerlöschausrüstungen vorhanden sein. Ihre Tauglichkeit ist jährlich wenigstens einmal zu probieren.

(55) § 23. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die im Falle eines Brandes zunächst rasch Nachrichten in die Grube gebracht werden können.

(56) § 24. Tage- und Durchgangsschächte, Gänge, Rollböschungen, Röhrlöcher, Röhrläufe, steile Bremserberge und dergleichen sind an allen ihren Windungen und Zugängen, sei es über oder unter Tage, dergestalt zu vermauern, daß niemand ohne Aufrüttung gewöhnlicher Vorrichtung in sie hineinstützen kann.

(57) Schachtpfeiler und sonstige Verschlüsse in und an Schächten, in denen Personenverkehr stattfindet, müssen beim Aus- und Einsteigen jedesmal wieder zugemacht werden.

(58) § 25. Bei Arbeiten in Schächten, die bloß von übergesteckten Prosten aus vorgenommen werden, sowie bei den Arbeiten, bei denen ein Abrollen der Sohle, wenn auch nur in geringem Grade, wahrscheinlich ist, sind die Arbeiter mittels Hängegrüppen vor dem Wegfallen zu schützen.

(59) Bei ungünstigen Arbeiten in Schächten sind doppelseitige Fußbümmen zu schlagen.

(60) Während jeder Arbeit in oder unter den Förderabteilungen der Schächte ist die Förderung im Schachte auszuhören oder wenigstens, soweit tulich, nicht die Arbeiter schlafende Vorkehrungen vorzunehmen.

(61) § 26. Handwerkzeug, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schachtfüßen niedergelegt werden, daß sie nicht hinein fallen können.

(62) Das auszufürrnde Handwerkzeug darf nicht auf die im Gang befindliche Tonne geworfen werden.

(63) § 27. Die gehenden Teile der Maschinen sind, soweit sich in ihrer Nähe Menschen bewegen müssen, dergestalt zu vermauern, daß diese ohne Aufrüttung gewöhnlicher Vorrichtung nicht verlegt werden können.

(64) Niemand darf ohne Genehmigung des Bergamtes Veränderungen an den Bauen außer Betrieb geführter Gruben vornehmen, Tage- und Kellerwasser in sie ableiten, die zu ihnen gehörigen Halden einneben, ganz oder teilweise abgraden oder auf solchen Halden Gebäude errichten.

### Abschnitt IV.

#### Grubenbetrieb.

a) Sicherung der Grubenbäume.

(65) § 29. Sämtliche Grubenbäume müssen bei der Anlage gegen ein Herabstürzen von Massen hinreichend sicher gehalten und, ebenso wie die dazu gehörigen Bühnen, Fahrten, Tragwerke und sonstigen Vorrichtungen für den Verkehr, solange sie sich in Benutzung befinden, in sicherem Zustande erhalten werden. Insbesondere sind in wildem und in brüchigem Gebirge die Grubenbäume mit Ausbau zu versehen.

(66) § 30. Gefahrdrohende Überhänge sind

(1) § 35. Das Wiederentfernen (Rauben) der Zimmerung in Grubenbauen jeder Art darf nicht ohne vorherige besondere Anordnung des Aufsichtspersonals und nur unter Beleuchtung oder wenigstens unter Leitung damit vertrauter Leute, sowie unter Anwendung geeigneter Werkzeugs und besonderer Beleuchtung vorgenommen werden.

(2) Wenn dabei der Raum offen bleibt, so ist für den Fall des nachträglichen Bruches zweckentsprechende Vorkehrung zum Schutz der etwa in der Nähe beschäftigten Mannschaft zu treffen. Die Zugänge sind sicher abzusperren.

(3) Das Wiederentfernen der Zimmerung in aufzugebenden und zu verfüllenden Tageschächten ist nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der Berginspektion gestattet.

(4) Von den zum sicheren Betrieb notwendigen Hölzern und sonstigen Materialien muss genügender Vorrat auf der Grube vorhanden sein.

(5) Eine Gewinnung ansteuernder Massen mittels Untersträmmens darf nicht erfolgen, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen ungewöhnliche Gefahr mit sich bringt.

(6) Betriebe, bei denen Durchschläge in vorliegende, mit Wassermassen oder schädlichen Luftarten gefüllte Räume zu erwarten seien, sind der Berginspektion anzugeben. Bei ihnen ist, soweit letztere nicht Nachsicht erfordert,

1. der Querschnitt des Durchschlagsbetriebs auf das notwendige Maß zu beschränken,

2. dergestalt vorzubereiten, dass die Räumung der Räume gefahrlos bewirkt und ein unerwarteter Durchbruch des Wassers oder der schädlichen Luftarten verhindert wird, auch für Bereitstellen von dem Durchmesser des Bohrlochs entsprechenden Holzplanken zu sorgen und bei Schiebarbeit jedesfalls nur ein Loch auf einmal wegzutun,

3. eine zweitlängige eingerichtete Aufstiegsleitung (Blende) anzubringen,

4. für einen sicheren, bequem gangbaren, durch geschlossene Türen gut erleuchteten und mit Leitseil oder Leitstange versehenen Fluchtweg Sorge zu tragen,

5. darauf Bedacht zu nehmen, dass die in den übrigen Grubenbauen angelegten Arbeiter vor dem etwa von Durchschlagspunkten aus zudringenden Wassern oder schädlichen Luftarten sich gesichert werden, wenn dies aber nicht angeht, der Betrieb dieser Räume bis nach erfolgtem Durchschlag einzuhören;

6. auf Vollständigkeit und tunlichst schleunige Nachbringung der Grubenrisse ist besonderer Bedacht zu nehmen.

(7) Über den Vorbohrbetrieb sind Aufzeichnungen zu halten, aus denen der jeweilige Stand der Bohrarbeiten erschen werden kann.

(8) Die in Absatz 1 vorgeschriebene besondere Anzeige an die Berginspektion wird durch Erwähnung des betreffenden Betriebes in dem der Bergbehörde eingeschriebenen Betriebsplan nicht ersetzt.

(9) § 38. Wasseransammlungen über Tage sind, wenn sie den Grubenbetrieb gefährden können, vor Inangriffnahme des Betriebes in dem betreffenden Feldteile von einem verpflichteten Maschinenmeister in den Gruben einzutragen.

(10) Betriebe unter solchen Wassersammlungen sind nur mit besonderer Genehmigung des Bergamtes zulässig.

(11) § 40. Das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer in den Grubenbauen ist nur mit Genehmigung der Berginspektion gestattet (vergl. § 106).

(12) Wird der Betrieb unterirdischer Feuerungsanlagen unterbrochen, so dürfen die sie bedienenden Arbeiter sich nicht eher entfernen, als bis sie die Gewissheit erlangt haben, dass deren Feuer völlig erloschen ist.

### b. Personenverkehr und Förderung.

(1) § 41. Schächte, in denen Personenverkehr stattfindet, müssen dergestalt mit Leitern (Fahrien) oder Treppen ausgerüstet sein, dass ein sicheres Einsteigen des Fingers stattfinden kann. Treppen und flache Leitern (Fahrien) sind mit Leitstangen zu versehen. Die Leitern dürfen nicht überhängen; in Schächten, welche mehr als 20 m Tiefe haben, sind sie nicht senkrecht, sondern etwas geneigt zu stellen. Außerdem müssen sie bei Neuanlagen so eingebaut werden, dass jede Leiter die Öffnung der nächstunteren Luke deckt. Da, wo die Leitern nicht sofort festgemacht werden können, müssen sie wenigstens in verlässliche Haken eingehängt werden.

(2) Die Leitern (Fahrien) müssen über Abtreteblöcken und Schachtmündungen mindestens 80 cm hinausragen; wo dies nicht tunlich ist, müssen eiserne Klammern oder Stangen angebracht werden, an denen man sich festhalten kann.

(3) Nur in älteren Schächten, die ihres geringen Querschnitts halber den Einbau geneigter Leitern nicht gestatten, ist die Verbelebung der senkrechten Leitern auch auf mehr als 20 m Tiefe nachgelassen.

(4) In der Regel sind in Schächten, in denen Personenverkehr stattfindet, dann, wenn sie mehr als 65° Neigung haben, mindestens aller 12 m Abtreteblöcken anzulegen; wo dies nicht tunlich ist, sind wenigstens auf gleiche Entfernung Abstiegsleitern anzulegen.

(5) § 42. An den Rändern der Tageschächte und sonstigen über Tage ausmündenden Grubenbauen sind Abstreicheisen anzubringen; auch sind die Schächte für den Personenverkehr möglichst rein und einsatzfertig zu erhalten.

(6) § 43. Jede Schachtteilung, in der Personenverkehr stattfindet, muss gegen eine angrenzende Förderabteilung gut vermoht sein.

(7) § 44. Das Mitführen von Handwerkzeug (Gegäß) beim Ein- und Ausfahren ist verboten.

(8) § 45. Die Hölzer über Blechschächten sind an der Hängelbank mit einer mindestens 8 cm über die Sohle der letzteren her vorragenden Hängelappe, sowie mit Sperrklappe — grohe Hölzer mit zwei in entgegengesetztem Sinne wirkenden Sperrklappen — und mit Webstange zu versehen.

(9) Auch sind die Hölzer so einzurichten, dass der Rundbaum wieder nach oben austreppen, noch bei einem Hapsenbruch fallen kann. Die Art der Befestigung des Fördergerüsts am Seile (Quenzel-einrichtung) muss das zufällige Ausdringen des Fördergerüsts verhindern. Beim Ausziehen der Förderung sind die Förderabteilungen abzudecken oder Vorisper an die Haupthölzer anzulegen.

(10) § 46. In den Förderstollen sind die Blechschächte mit seitlichen Verladestellen (Földörtern) zu versehen. Wenn eine mühliche Verständigung zwischen den Verladestellen unter Tage und derjenigen über Tage (Földort und Hängelange) nicht möglich ist, jedenfalls aber bei mehr als 40 m Tiefe, sind sie auch mit Signalförderungen auszurüsten. Letzteres gilt auch für Haspelberge.

(11) Bei senkrechten Schächten sind den Anschlägen Haken zum Herüberziehen der Fördergerüste zugutezuhalten.

(12) § 47. Die zur Förderung von Massen oder zur Personbeförderung dienenden Maschinen sind mit wirksamen Hemm- und Bremsvorrichtungen zu versehen, die vom Platze des Maschinenwärters aus leicht in Tätigkeit gebracht werden können.

(13) § 48. Für Bemessung der freien Höhe zwischen der obersten Verladestelle über Tage (Hängelbank) und den Seilscheiben, bez. den unter ihnen angebrachten Aufhangvorrichtungen ist die Bauart der Maschine, bez. die in Frage kommende Fördergeschwindigkeit und der Seillorbedurchmesser maßgebend.

(14) In der Regel soll die freie Höhe über dieser Sohle bei Förderförderung eine solche sein, dass das von ihr aufgeholt Fördergestell einen Weg von wenigstens 6 m anstreifen kann, ehe der Seilbund an die Seilscheibe gelangt oder das Gestell gegen irgend einen Teil des Seilscheibenrahmens (z. B. die Kopframmen) anstößt.

(15) § 49. Bei allen Schächten mit maschineller Förderung sind gefahrlos zu handhabende und tunlichst sicher wirkende Signalvorrichtungen, ferner Gehäcktscheide, welche den Stand jedes Fördergestells bez. gefahrlos gesondert anzeigen und beim Schleichenwechsel sich selbst richtig einstellen, nicht minder unabdinglich von den Gehäcktscheide wirkenden Glößen (Wächter), welche das Zugatkommen des Fördergerüsts bez. gefahrlos dem Maschinenwärter rechtzeitig anständigen und welche auch dann nicht versagen, wenn nur teilweise umgetrieben wird, sowie möglichst nahe unter den Seilscheiben Fangklappen oder Fangbüchsen anzubringen.

(16) Für jeden Schacht mit maschineller Förderung ist eine Signalordnung aufzustellen.

(17) An allen Stellen über und unter Tage, wo für gewöhnlich Signale zu geben und entgegenzunehmen sind, muss ihre Bedeutung durch Anschläge erklärt sein.

(18) § 50. Die Verbindung zwischen Förderstiel und Fördergestell oder -tonne ist so herzustellen, dass eine zufällige Lösgang der Verladestellen nicht stattfinden kann.

(19) Beim Ein- oder Ausfördern von Materialien oder Maschinen Teilen ohne Benutzung von Fördergestell oder Tonne ist für sichere Befestigung und Führung, nötigenfalls für Bremsvorrichtung zu sorgen.

(20) § 51. Das Ein- und das Ausfahren von Personen an dem bloßen Seile, auf dem Knebel oder dem Kabel, auf dem gefüllten Fördergerüste oder beladenen Fördergestelle ist unterlaufen.

(21) Das Ein- und das Ausfahren von Personen im leeren Fördergerüste oder aus dem unbeladenen Fördergestell ist nur dann erlaubt, wenn es von der Grubenverwaltung oder dem Aufsichtspersonal allgemein oder ausnahmsweise (§§ 62 ff.) gestattet worden ist. Für Fördergestelle darf diese Genehmigung nur erteilt werden, wenn sie ausreichend geschlossene Böden haben. Die Werkverwaltung kann allerdings in geeigneten Fällen auch ein solches Fahrten auf besonderen Fahrtstufen gestatten.

(22) Rauhen Arbeiten oder Untersuchungen im Schachte vom Dache des Fördergerüsts aus bewirkt werden, so muss auf das Gestelldecke ein wenigstens 7 cm hoher Bord, falls aber dieses Dach mehr als 6° Neigung hat, eine mit einem solchen Bord versehene wogrechte Luke ausgelegt werden. Auch haben sich die Arbeiter mittels Hängegurten an der Schutz- oder Quenzellette oder am Treibseile zu befestigen.

(23) Untersuchungen, die vom bewegten Gestelle aus stattfinden, haben womöglich bei der Abwärtsbewegung zu geschehen.

(24) § 52. Sollen Schächte mit maschineller Förderung regelmäßig (§ 58) oder ausnahmsweise zur Personbeförderung dienen, so ist folgendes zu beachten:

1. Für das Seil muss eine vom Fabrikanten gelieferte Beschreibung vorliegen, die Angaben über Material, Konstruktion und Gewicht des Seiles, sowie die gewöhnlichste Tragfähigkeit und Brüderlichkeit der Drähte enthält.

2. Die Fördergerüste müssen mit Fangvorrichtungen versehen sein.

3. Die Fördergerüste der Seillörde sollen so hoch sein, dass ein Übersteigen des Seiles auch bei schlechtem Auslaufe ausgeschlossen erscheint.

4. Das Aussteigen am der Verladestelle über Tage (Hängelbank) muss so beschaffen sein, dass das aufgehende Gestell darüber öffnen kann.

5. Die Belastung des Fördergerüsts oder Fördergestells darf nicht über 60% derjenigen betragen, welche bei der Massenförderung stattfindet. Schutzleisten und sonstige Teile, welche das Fördergestell oder Fördergerüst mit dem Seile verbinden (einschließlich der Königslängen), müssen wenigstens 12fache Sicherheit bei der Massenförderung bieten. Schutzleisten sind möglichst kurz zu halten.

6. Von Zeit zu Zeit sollen die Seile auf ihren Zustand untersucht, die Seilbünde erneuert und das Fanggurt auf seine Wirksamkeit geprüft werden. Die Seilbünde sind jedenfalls zu erneuern, wenn sie eine schadhafe Beschaffenheit zeigen.

7. Dem Maschinenwärter ist bei der Personbeförderung — bei der ausnahmsweise, wenn tunlich — ein zweiter, mit der Maschinenführung wenigstens einigermaßen vertrauter Name beigegeben.

8. Als höchste Geschwindigkeit bei der Personbeförderung sind in der Regel 4 m auf die Sekunde festzuhalten; in keinem Falle darf die Geschwindigkeit hierbei größer als bei der Massenförderung sein.

9. Soll eine Benutzung des Gestelles oder Fördergerüsts zum Ein- oder Ausfahren nicht innerhalb der gewöhnlichen Förderzeiten, sondern nach längerem Stillstande der Förderung stattfinden, so hat ihr eine einmalige Probefördern mit der gewöhnlichen Förderlast vorauszugehen.

10. Die Handhabung der Signalvorrichtungen (vergl. § 49) muss aus dem Innern der Fördergestelle möglich sein.

(11) § 53. Soll in einem Schachte regelmäßige Personbeförderung eingesetzt werden, so ist zuvor die Genehmigung des Bergamtes einzuholen.

(12) § 54. Außergewöhnliche Förderzeiten bei der Personbeförderung und der Massenförderung, sowie wesentliche Veränderungen an den Schacht- und den Fördereinrichtungen sind der Berginspektion anzugeben.

(13) Eine solche Anzeige ist besonders dann zu erstatten, wenn an den Fördereinrichtungen ein Bruch erfolgt ist. Die infolgedessen eingetretene Verhältnisse dürfen vor Beendigung der von der Berginspektion mit tunlichster Beschränkung vorzunehmenden Feststellung nur insofern verändert werden, als dies bezüglich Vornahme von Rettungsarbeiten oder zur Fortsetzung des Betriebes erforderlich ist. Die gebrochenen Teile, Schutzleisten oder sonstige Teile (z. B. Königslängen, Anschlussstücke und dergl.) sind bis zur Beendigung durch die Berginspektion, mindestens aber 14 Tage lang, aufzubewahren.

(14) § 55. Die Selbstsicherheit muss bei der Massenförderung eine mindestens fünffache sein.

(15) § 56. Die unterirdigen Verladestellen am Schachte (Földörter), von denen regelmäßige Schachtförderung ausgeht, und wenn das Tageslicht nicht mehr ausreicht, auch die Verladestellen an der Schachtmitte (Hängelände) sind während der Förderung durch ständige Lampen erleuchtet zu halten.

(16) § 57. Bei Gestellförderung sind die Förderabteilungen der Schachte mit maschineller Förderung und der Bremsschächte an allen Verladestellen mit Abschlüssen, die durch das Fördergestell geöffnet und geschlossen werden, sowie mit Aufzugsvorrichtungen zu versehen.

(17) Selbstätig brauchen diese Abschlüsse dann nicht zu sein, wenn unmittelbar unter der betreffenden Förderhöhle des Schacht sicher abgeschlossen ist. In diesem Falle sind auch Aufzugsvorrichtungen nicht erforderlich.

(18) Das Offthalten der Abschlüsse ist verboten.

(19) § 58. Bei Massenförderung in Gestellen müssen an den Verladestellen über Tage (den Hängeländen) und in denjenigen Schächten, von denen aus regelmäßige Schachtförderung stattfindet, Aufzugsvorrichtungen vorhanden sein.

(20) Werden beim Massenförderern Aufzugsvorrichtungen angewendet, so müssen Vorrichtungen gegen zu hartes Ausziehen der Fördergestelle angebracht sein.

(21) Soll dagegen beim Massenförderern die Benutzung der Aufzugsvorrichtung unterbleiben, so ist, wenn dies auch an der tiefsten Verladestelle der Fall sein soll, dem Bergamt darüber Anzeige zu erstatten, in welcher Weise bei Fahrtgehen des einen Gestells einem zu harten Ausziehen des anderen vorgebeugt wird.

(22) Bei Anwendung von Förderketten muss unter dem Sohle, von der aus gefördert wird, der Schacht durch starke Schachthölzer geschlossen und die Türe auf mit Handhaben versehene Überstiege aufgelegt werden.

(23) § 59. In Bremsschächten und Bremsschächten (geneigt, bez. senkrecht angelegten Grubenbauen), in denen Lassen an gebremstem Seile abwärts gefördert werden, von über 10 m Höhe, bez. Teufe sind Signalvorrichtungen anzubringen. Besteht sich an ihrem Kopfe, bez. an ihrer oberen Verladestelle nicht ständig ein Bremser, so müssen die Signale sowohl hörbar als auch sichtbar sein.

(24) Die Bremssignalvorrichtung muss selbsttätig wirken. Es ist verboten, den gelösten Bremshaken während des Gangs des Bremswerkes festzuhalten oder aufzuhängen.

(25) Für die bei Bremsschächten geförderten Arbeiter muss ein gefahrloser Stand vorhanden sein.

(26) In Bremsschächten und Bremsschächten darf das Wiedereinfüllen eines entgleisten Förderwagens oder Gegengewichtes erst erfolgen, nachdem der Förderwagen oder das Gegengewicht zuverlässig gegen Torten gehalten ist (§ 55).

(27) In Bremsschächten und Bremsschächten sind so anzulegen und einzurichten, dass der Betrieb auf ihnen den Verkehr auf denjenigen Strecken, in welche sie einschlüßen, nicht gefährdet. Insbesondere müssen, wenn sie dergestalt in der unmittelbaren Fortsetzung von Strecken liegen, dass sie anähnlich in denselben senkrechten Ebene wie diese liegen, unterhalb der Fußplatte liege Schuwpände oder andere Vorrichtungen vorhanden sein, die verhindern, dass auf dem Berge fortgehende Förderwagen in jene Strecken gelangen.

(28) Nach gegebenem Signale zum Gang der Förderung und während ihres Gangs darf sich niemand in oder unter dem Bremsschacht und Bremsschacht aufzuhalten.

(29) Strecken, die zur mechanischen Förderung dienen, und Bremsschächte sind, falls nicht für den Personenverkehr besondere Strecken hergestellt sind, entweder mit einer hierzu bestimmten besonderen Abteilung oder — soweit es sich um eingleisige Strecken handelt — mit einer ausreichenden Anzahl von Ausstiegen zu versehen. Wo diese Bestimmung nicht durchführbar ist, sind seitens der Grubenverwaltung, insbesondere auch durch den Ort und Stelle angebrachte Anschläge besondere Anordnungen für die Begehung zu treffen.

(30) § 60. Die im Betriebe befindlichen Bremsschächte und Bremsschächte müssen, solange nicht hindurch gefördert wird, am Kopf unmittelbar unter der Platte derart abgesperrt sein, dass ein unbeabsichtigtes Hindernis der Förderwagen verhindert wird.

(31) Die Seile der Bremsschächte dürfen nicht unmittelbar mit der Hand geleitet werden.

(32) Auch bei Haspelbergen sind Sperrklappen (§ 45 Abs. 1) an den Haspeln anzubringen, wenn diese nicht mit bequem zu bewegen, selbsttätig wirkenden Bremssignalvorrichtungen ausgerüstet sind.

(33) Die unterhalb des Kopfes in einem Bremsschacht oder Haspelberg einschlügenden Strecken einschließlich der zur Fußplatte führenden sind, solange nicht von ihnen aus angelöscht wird, an den Seiten des Berges bei ihren Mündungen in solche Höhe abzusperren, dass die Förderwagen nicht unter der Sperrvorrichtung hindurchgeschoben werden können.

(34) § 61. Nach gegebenem Signale zum Gang der Förderung und während ihres Gangs darf sich niemand in oder unter dem Bremsschacht und Bremsschacht aufzuhalten.

(35) Strecken, die Förderstrecken so niedrig, dass die Hand des Fördermannes, wenn sie auf der Oberkante des Wagens ruht, beim Fördern oder Aufladen einer Verladeung ausgesetzt ist, sind bei der Förderung zweckdienliche Stichholzen anzuwenden,

(1) § 74. Die Niederlagen sind so zu verschließen, daß sie von Unbefugten nicht ohne Anwendung von Gewalt geöffnet werden können.

(2) Bei Sprengstoffniederlagen ist auf der Innenseite des Verschlusses in leicht erkennbarer Weise eine Aufschrift enthalten, die Namen des Sprengstoffes und die Menge der höchsten zulässigen Lagerung einer Aufschrift, enthaltend den Namen des Sprengstoffes und die Menge der höchsten zulässigen Lagerung (z. B. „Dynamit, Höchstbetrag 200 kg“) anzubringen.

(3) Kein Behältnis, Packmaterial und vergleichbare sind zu beseitigen.

§ 75. Pulver und andere Sprengstoffe dürfen in ein und demselben Raum nur in besonderen, von einander getrennten Geschlägen aufbewahrt werden. Die Scheidewand darf weder Tür noch Fensteröffnungen haben.

(1) § 76. Niederlagen für 75 kg oder weniger Sprengstoffe müssen von den im Betriebe befindenden Grubenbahnen mindestens 50 m, von den sonstigen in regelmäßiger Förderung oder lebhafterem Verkehr befindenden Grubenbahnen mindestens 10 m in gerader Linie entfernt sein.

(2) In die Örtlichkeit, an der die Niederlage errichtet werden soll, mit einem in regelmäßiger Förderung oder lebhafterem Verkehr befindenden Grubenbau durch eine Strecke in gerader Linie verbunden, so darf die Niederlage nicht in die Strecke, sondern nur in einen vom ihr rechtwinklig abgehenden, mindestens 4 m langen Raum eingebaut werden.

(3) Ob und in welcher Entfernung von gangbaren Grubenbauen, sowie unter welchen sonstigen Bedingungen größere Sprengstoffmengen als 75 kg gelagert werden dürfen, bleibt der Bergamtlichen Bestimmung im Einzelfalle vorbehalten.

§ 77. Die Niederlagen für Nitroglycerinsprengstoffe sind so einzurichten, daß die Temperatur des Lagerraums (§ 78) nicht unter +8°C sinkt und nicht bis zu +40°C steigt.

§ 78. Die Niederlagen für Sprengstoffe müssen zwei von einander getrennte, verschließbare Abteilungen enthalten, von denen die von außen zugängliche — der Vorraum — zur Herausgabe der Sprengstoffe, zur Öffnung der Räume und Röhren und zu anderen, durch die Herausgabe bestimmten Verrichtungen, die andere, daran anstoßende, nur von dem Vorraum zugängliche Abteilung — der Lagerraum — dagegen ausschließlich zur Aufbewahrung des Sprengstoffvorrates dient.

§ 79. Soll in einer Niederlage ein anderer Sprengstoff als Pulver in einer Menge von mehr als 75 kg gelagert werden, so muß die Eingangstür des Vorraums im geschlossenen Zustande gegen das Ausheben gesichert und durch ein mit mehr als zwei Zahlungen versehenes Sicherheitskombinations-Schloß verhindert sein. Dieses Schloß und das Schloß der Türe des Lagerraumes dürfen sich nicht mit demselben Schlüssel öffnen lassen.

(1) Bei Pulverniederlagen darf nur der Vorraum mit Licht und zwar — insofern nicht bereits Sicherheitsleuchte in der Grube geführt wird — mit Laternen, die durch ein starkes Drahtgitter gegen Geschlägen gesichert sind, betreten werden. Soll der Vorraum von außen durch Laternen erleuchtet werden, so müssen auch diese gegen Beschädigung gesichert sein. Der Lagerraum eines Pulverniederlage darf nur durch die geöffnete Tür des Vorraumes Licht empfangen und nur von den mit der Pulverausgabe beauftragten Grubenbeamten und Aufsehern, bez. den zum Transport des Pulvers verwendeten Arbeitern betreten werden, jedoch nur unter Benutzung von Holz- oder Strohüberwurfs.

(2) Die Türschwellen sind von Holz herzustellen und die Fußböden beider Abteilungen mit Haardecken zu belegen, welche öfters auszurollen sind.

(3) Gefrorene Nitroglycerinsprengstoffe dürfen nicht mit festen Körpern bearbeitet und nicht zum Sprengen benutzt werden.

(4) Das Aufstauen darf nur in Gefäßen mit lauwarmem Wasser geschehen, in denen die Sprengstoffe mit letzterem nicht in unmittelbare Verührung treten (Nobelscher Topf).

(5) § 82. Wahrnehmungen über etwaiges Unbrauchbarwerden von Sprengstoffen sind unverzüglich dem Vororten zu melben.

(6) Ist Dynamit oder ein sonstiger Nitroglycerin-Sprengstoff unbrauchbar geworden, so ist Verboten der Sprengstoff vom Verkäufer nicht zurückgenommen wird, der Bergamtsleitung behufs Verbrennung des Sprengstoffes anzugeben.

§ 83. Bündchänen und Bündstäbe dürfen nicht in dichten Niederlagen wie die Sprengstoffe lagern, sondern müssen für sich und zwar in Büchsen und Kapseln, bez. den von der Fabrik gelieferten Behältnissen aufbewahrt werden; jedoch ist ihre Lagerung in einer verschließbaren Kiste im Vorraum der Ausgabeniederlagen gestattet. Wegen ihrer Aufbewahrung in den Schieflisten siehe § 93 Abs. 2.

§ 84. Niederlagen für andere Sprengstoffe als Pulver dürfen, und zwar sowohl was den Vorraum als was den Lagerraum anlangt (§ 78), nicht mit offenen Lichter betreten werden. Wegen des Pulvers siehe § 80.

(1) § 85. Für jede Niederlage, in der andere Sprengstoffe als Pulver lagern, ist ein Lagerbuch zu führen. In dieses sind unter Angabe des betreffenden Tages die Mengen und Arten, ferner, falls es sich um Sprengstoffe in Patronen handelt, die Jahreszahlen und Nummern der Behältnisse (§ 24 Abs. 2 der Bestimmungen vom 26. September 1906) der auf Lager kommenden Sprengstoffe, sowie mindestens summarisch die Mengen und Arten der an die Arbeitspunkte, bez. an die Ausgabeniederlagen verabzubauen und der sonst in Abhang gekommenen Sprengstoffe ohne Berzug einzutragen, so daß der Solbestand des Sprengstofflagers jederzeit aus dem Lagerbuch ersichtlich ist.

(2) Die Übereinstimmung des Solbestandes mit dem wirklichen Bestande ist tunlichst zu kontrollieren. Der jeweilige Bestand ist auf einer im Vorraum anzubringenden Tafel anzuschreiben. Diese Angabe ist auf dem Laufen zu erhalten.

(3) § 86. Der Transport der Sprengstoffe nach den Niederlagen hat in den von den Fabriken gelieferten Behältnissen, die wohlvereschlossen sein müssen, unter Aufsicht eines Steigers, Aufsehers oder zuverlässigen Arbeiters zu erfolgen.

(4) Werden hierzu Fördergerüste oder das Fördergestell benutzt, so sind die Behältnisse darin unverzüglich einzulegen.

(5) § 87. Sprengstoffe im Gesamtgewicht von mehr als 5 kg müssen in der Nähe der Schächte und Grubengebäude, sowie unter Tage stets für sich transportiert werden.

(6) Der beim Transport beschäftigte Arbeiter darf durch den Ruf: „Pulver (Dynamit) kommt!“ die in der Nähe befindlichen Personen hierzu in Kenntnis zu setzen. Diejenigen Leute, welche Pulver transportieren, dürfen nur geschlossenes Gefücht tragen.

(7) Beim Tragen von Mengen über 25 kg sind keis 2 Mann zu verwenden.

(8) Bündmittel dürfen nicht gleichzeitig und gemeinschaftlich mit Sprengstoffen nach den Niederlagen transportiert werden.

(9) § 88. Die Förderung der Sprengstoffvorräte im Schachte darf nicht, während Personenverkehr im Schachte stattfindet, und nicht ohne vorherige Benachrichtigung der Maschinenväter, sowie der an den Verladestellen des Schachtes beschäftigten Arbeiter (Anschläger, Abnehmer) erfolgen. Der Maschinenvater darf nicht mit größerer Geschwindigkeit als ein Meter in der Sekunde fördern und das Fördergestell oder Fördergerüst nicht hart ansetzen lassen.

(10) Das Verladen der Sprengstoffe enthaltenden Behältnisse muß mit der größten Vorsicht bewirkt werden; sie dürfen nur an die zu ihrer Abnahme berechtigten Personen (§ 89) abgeliefert werden.

(11) § 89. Die Annahme der angeforderten Sprengstoffe, Bündchänen und Bündstäbe, deren Herausgabe an die Arbeiter und ihre etwaige Zurücknahme hat in geeigneten Behältnissen und an bestimmen Ausgabestellen durch Personen, die mit diesen Verrichtungen dauernd beauftragt und dem Bergamte nachmaß gemacht worden sind, zu geschehen.

(12) Andere Personen dürfen hiermit von der Werkverwaltung nur in Behinderungsfällen betraut werden. Ihr Name ist bei dem durch die erfolgenden Eintragungen mit zu buchen.

(13) Die Ausgabe an die einzelnen Arbeitspunkte ist in ein Buch — Ausgabebuch — einzutragen, das die Arbeitspunkte, den Namen des Empfängers, den Zeitpunkt der Herausgabe, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Patronen anderer Sprengstoffe als Pulver die Jahreszahl und Nummer der Behältnisse angibt.

(14) Die Angaben sind so anzuordnen, daß die Menge des an jeden einzelnen Arbeitspunkt gelangten Sprengstoffes jederzeit leicht übersehen werden kann.

(15) Die Übereinstimmung dieser Menge und der Menge des verwendeten oder noch an der Verbrauchsstelle befindlichen Sprengstoffes ist tunlichst zu kontrollieren.

(16) Bei Gruben mit geringem Sprengstoffverbrauche kann Lagerbuch und Ausgabebuch vereinigt werden.

(17) § 90. In Niederlagen, in denen mehr als 150 kg andere Sprengstoffe als Pulver lagern, dürfen, und zwar auch in deren Vorraume, Sprengstofflisten nicht geöffnet und Sprengstoffe nicht an Arbeitern ausgegeben werden; vielmehr sind hierzu besondere Ausgabeniederlagen herzustellen.

(18) Nach diese Niederlagen und das Gebaren in ihnen haben den auf Sprengstoffniederlagen bezüglichen Vorschriften zu genügen.

(19) § 91. Die Herausgabe von Sprengstoffen darf bei den Ausgabeniederlagen unter Tage nur im Vorraum der Niederlage erfolgen (wegen der Hauptniederlagen vgl. § 90).

(20) Daselbe gilt von dem Öffnen der Räume und Fässer. Andere als hölzerne, messingene oder kupferne Werkzeuge dürfen hierzu nicht verwendet werden.

(21) § 92. Es ist verboten, Sprengstoffe oder Bündmittel von der Grube mitzunehmen, oder sie zu einem anderen Zwecke als zu demjenigen, zu welchem sie verausgabt sind, zu verwenden.

(22) § 93. Für Betriebspunkte, vor denen Sprengstoffe verwendet werden, müssen Schieflisten vorhanden sein. Es ist nur die Benutzung hölzerner Schieflisten gestattet. Das Aufsichtspersonal hat Anweisung zu erteilen, daß diese in angemessener Entfernung von dem Betriebspunkte aufgestellt werden. Sie dürfen nicht mehr als 7½ kg, bei maschineller Sprengarbeit und bei Hauptarbeiten nicht mehr als 80 kg Sprengstoff enthalten.

(23) Werden auch Bündmittel in den Schieflisten aufbewahrt, so müssen sie durch eine hölzerne, bis an den Deckel heranreichende Scheidewand von den Sprengstoffen getrennt sein.

(24) Der für jeden Schieelpunkt zu bestimmende Worman hat die Sprengstoffe und Bündmittel an der Ausgabestelle persönlich in Empfang zu nehmen; er führt den Schlüssel zur Schiefliste und hat dafür zu sorgen, daß sie verschlossen gehalten wird.

(25) Bündchänen und Bündstäbe sind, auch wenn sie in anderen Behältnissen als den Schieflisten aufbewahrt werden, unter Verchluss zu halten.

(26) Wird vor einem Betriebspunkte die Arbeit eingestellt, so haben die Womänner die in den Schieflisten vorhandenen Sprengstoffe und Bündmittel zurückzugeben.

(27) § 94. Die Bündpatronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Bündchen und der Bündschnur versehen werden. Das Hütchen ist nach vorstiger Entfernung der Edge-Patrone mittels einer halbmöndförmig ausgeleiteten Zange an die Bündschnur anzutreffen. Für das Bündschnüre ist eine Verklebung in der Bündpatrone herzustellen und nach Eindrückung des Hütchens das Patronenpapier um die Bündschnur festzuhüften.

(28) Pulver darf nicht anders als in Patronen aus gut geleinitem Papier oder anderem nicht fortgleitenden Stoff zur Verwendung kommen.

(29) § 95. Sprengstoffe, die in Patronen bezeugt werden müssen (§ 70), dürfen nicht umgearbeitet werden, sondern sind in den Patronen, in denen sie geliefert werden sind, zu verwenden.

(30) § 97. Als Bezugsmaterial für andere Sprengstoffe als Pulver ist nur Leder, weicher Lehm oder milder Sand zu benutzen. Erfordert sie einen festen Bezug, so gilt vorstehendes nur für den unteren Teil des Beuges. Bei der Verwendung von Pulver können außer Leinen und Sehnenwolgen milde Befestigungen, die keine Spannen zeihen, benutzt werden.

(31) Die Verwendung von Papierzetteln als Bezugsmaterial ist verboten.

(32) Papiergürder, Schilf-(Halm-)Blätter und hölzerne, mit Pulver überstrichene Bündnäthe, ferner gedrucktes Papier an Stelle des Schwefelmannhanses dürfen beim Wegzug der Löcher nicht verwendet werden.

(33) Es darf nur mit hölzernen Ladefäden (Stampfern, Dämmern) belegt werden.

(34) § 98. Vor dem Wegzug von Sprengköpfen sind die Zugänge zu den Arbeitspunkten durch die Arbeiter zu belegen oder, dafern die Mannschaft hierzu nicht ausreicht, zweckentsprechend abzusperren. Die Absperrungen sind nach jedesmaligem Abschließen wieder zu beseitigen.

(35) Dem Anzünden eines jeden Schusses hat der dreimalige laute Ruf: „Achtung! Es wird geschossen“ vorzugehen.

(36) Das Anzünden darf nicht unmittelbar mit der Lampe erfolgen.

(37) § 99. Wenn ein Grubenbau einen hinreichenden und nahe genug gelegenen Ort zur Sicherung der Arbeiter gegen den Schuß nicht besitzt, ist in solcher besondere herzustellen.

(38) § 100. Hat ein Schuß versagt oder ist die Ladung, ohne zu explodieren, verbrannt, so darf die Arbeitsstelle vor Ablauf von 15 Minuten nach dem Anzünden nicht wieder betreten werden.

(39) Ebensowenig darf dies geschehen, wenn vor einem Arbeitspunkt mehrere Löcher unter Verwendung von Bündschnüren belegt, aber nicht durchgängig angezündet werden sind.

(40) § 101. Das Ausbohren der Ladung oder des Beuges eines Schusses, sowie das Tieferbohren solcher Bohrlöcher, die trotz Entzündung des Schusses ganz oder teilweise stehen geblieben sind, ist untersagt.

(41) Auch das Ausbohren von Beuges behufs Erzlösens der Ladung ist unzulässig.

(42) Reben Löcher, die versagt haben, sind neue Bohrlöcher nur so anzusehen, daß sie mit jenen nicht zusammenstoßen. Die herangewonnenen Massen sind vor dem Abförderen auf etwa darin zurückgebliebene Sprengstoffreste zu untersuchen.

(43) Ein Wiedereingesetztes ganz oder teilweise stehen gebliebener Bohrlöcher ist erst nach deren vollständiger Abdichtung gestattet.

(44) § 102. Sollen mehr als 6 Schüsse gleichzeitig weggezogen werden, so ist, wenn nicht besondere örtliche Schwierigkeiten vorliegen, elektrische Bündung anzuwenden.

(45) Bei gleichzeitigem Anzünden von mehr als 4 Schüssen mit der Hand haben die Aufsichtsbeamten für jeden Arbeitspunkt besondere Anweisungen zu erteilen, die auch darauf zu erstreden sind, daß ein Heranziehen von Bündschnüren durch die zunächst aufgehenden Schüsse verhindert werde; auch hat in diesem Falle das Anzünden in der Regel nicht durch einen Arbeiter allein zu erfolgen.

(46) § 103. Die beim Wegzug der Bohrlöcher mittels elektrischer Bündung in Verbindung kommenden Bündschnüre sind, um ihrem Heraustreten aus der Ladung vorzubeugen, in geeigneter Weise festzumachen.

(47) Die Drähte sind erst unmittelbar vor der Bündung an die Bündmaschine anzuhängen und nach der Bündung sofort wieder abzunehmen.

(48) § 104. Kann ein Schuß, der versagt hat, nicht von dem betreffenden Arbeiter selbst noch während der Schießzeit durch Wegzug eines zweiten, angemessen entfernten Bohrlöches beseitigt werden, so ist er, wenn die Weiterverhüllnisse dies gestatten, mit einem Zeichen zu versehen, welches den Bohrlöchelpunkt, sowie die dem Bohrlöchre gegebene Richtung zu erkennen gibt. In jedem Falle ist spätestens beim Schießmachen des Arbeiters der nachfolgenden Schicht, sowie einer Aufsichtsperson von diesem Versager Wiedergabe zu machen.

### d. Wetterwirtschaft

(1) § 105. Alle in Fahrt oder Belegung stehenden Grubenbäume sind mit frischen Wettern dargestellt zu versorgen, daß das Geleucht gut brennt, das Atem beschwerdefrei erfolgt und Leben oder Gesundheit des Grubenpersonals nicht durch Ansammlung schädlicher Gase gefährdet oder durch zu hohe Wärme beeinträchtigt wird.

(2) Soweit hierzu der natürliche Wetterzug nicht ausreicht, muß dem Bedürfnisse durch künstliche Einrichtungen entsprochen werden.

(3) Leuchtstoffe, die bei der Benutzung in Lampen ohne Glühbirne die Wetter besonders verschlechtern (z. B. Petroleum oder Gemische von Alkohol und Petroleum) dürfen in solchen Lampen nicht verwendet werden.

(4) § 106. Bewegliche und unbewegliche Heizungsanlagen in der Grube, sowie Wetteröfen über Tage sind nur mit Genehmigung des Bergamtes zulässig.

(5) § 107. Tritt eine Unterbrechung oder wesentliche Störung in der Wetterversorgung der Grube oder einer höheren Grubenabteilung ein, oder wird die Beschaffenheit der Wetter durch Entwicklung schädlicher Gase in bedeutsamer Weise beeinträchtigt, so ist sofort die Mannschaft aus den betreffenden Grubenbäumen nach Ende des Tales aber aus der Grubenabteilung oder aus der ganzen Grube zurückzuziehen.

(6) § 108. Nach hierauf verlassenen Grubenbäumen sind sofort gegen unbefugtes Betreten sicherzustellen.

(7) Nachbarwerke, mit denen befannete Wetterverbindungen bestehen, ist von solchen Veränderungen in den Wetterverhüllnissen, die auf die Wetterversorgung dieser Werke Einfluß haben können, unverzüglich Nachricht zu geben. Sollen verartige Veränderungen abschätzlich herbeigeführt werden, so hat die Mitteilung im voraus zu geschehen.

(8) § 109. Alle Grubenbäume, in denen für gewöhnlich Personen nicht zu betreten haben, sind sofort abgesperrt, daß sie ohne gewaltsame Öffnung des Abzuges nicht betreten werden können.

(9) Unbefugtes Betreten abgesperrter Bäume ist untersagt.

(10) § 110. Jeder Arbeitspunkt, vor dem eine Betriebsunterbrechung stattgefunden hat, ist vor der Wiederbelebung von einer durch den Betriebsleiter oder durch einen Aufsichtsbeamten bestimmten Person auf seine Wetterbeschaffenheit genau zu untersuchen.

(11) Sind schädliche Gase vorhanden, so sind sie zu beseitigen, oder es ist der Arbeitspunkt abzusperren.

### Beamtne und Arbeiter

(1) § 111. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes erforderlichen technischen Beamten angestellt. Diese sind dem Bergamte vor der Anstellung nachzuweisen und haben ihm auf Erfordern die Fähigkeit zu den ihnen übertragenen Geschäften nachzuweisen.

(2) Das Rämliche gilt, insofern der Betriebsunter

§ 121. Auf jeder selbständigen Grubenanlage muß eine heizbare Mannschaftsstube von einer der Belegschaft entsprechenden Größe vorhanden sein, in der sich die Arbeiter aufzuhalten, trocknen und umkleiden können.

§ 122. Das Bergamt kann, wo ein Bedürfnis dafür vorliegt, die Errichtung und Unterhaltung von Mannschaftsbädern vorschreiben.

§ 123. Sind Arbeiten an besonders nassen Stellen zu verrichten, bei denen sich ein Durchmischen der gewöhnlichen Kleidung auf andere Weise nicht vermeiden läßt, so haben die Betriebsunternehmer den hiermit betrauten Arbeitern wasserfeste Kleider zur Verfügung zu stellen.

§ 124. Für Schachtreviere und Gruben, bei denen 20 Mann oder darüber beschäftigt sind, muß ein tragbarer oder jahresbarer Krankensack und ein entsprechend eingerichteter Raum zur vorläufigen Unterbringung Verletzter und Erkrankter, auf allen Gruben und Haupschachtrevieren über Verbandzeug vorhanden sein.

§ 125. An der Öffentlichkeit, wo eine schwere Verunglücksung eingetreten ist, soll nichts verändert werden, bevor nicht die Berginspektion die erforderlichen Erörterungen angestellt hat. Ausnahmen sind nur bezüglich Bergung des Verunglückten, sowie zum Zwecke weiterer Rettungsarbeiten, oder wenn es die Sicherheit des Grubenbetriebes erhebt, zulässig und auf Erfordern der Behörde gegenüber zu verantworten.

§ 126. Jeder Arbeiter hat bei vorkommenden Verunglücksungen, soweit er dies ohne eigene Lebensgefahr tun kann, nach seinem besten Wissen sofort Hilfe zu leisten.

§ 127. Nutzlosiges oder zweckloses Scheien und Vögeln, Banken und Tätschleiten in den Tagegebäuden, auf den Leiter (Fahrt) und in den unterirdischen Bauen sind verboten.

§ 128. Das Tabakrauchen in den Grubenzäumen ist untersagt.

(1) § 129. Alle Arbeiter, die ihre Beschäftigung in die Nähe umgehender Maschinenteile führen, dürfen bei der Arbeit nur solche Kleidung tragen, deren Teile sich dem Körper eng anschließen.

(2) Jeder Arbeiter hat sich in der Grube einer festen, aus starkem Leder oder Filz bestehenden Kopfbedeckung zu bedienen und nicht völlig unbedeckt, besonders aber nicht ohne Fußbekleidung seiner Arbeit obzugehen. Niemand darf ohne Licht und ohne Feuerzeug einfahren.

§ 130. Den Arbeitern ist das unbefugte Verlassen oder unzulässiger Grubenbau untersagt (§ 109).

(1) § 131. Jeder Arbeiter hat seinen Vorgesetzten von einer drohenden Gefahr für Personen oder für die Grube oder von sonstigen bedenklichen Wahrnehmungen sofort Anzeige zu erstatten.

(2) Dies gilt auch für die Werkbeamten, sofern sie von ihnen gemachten Wahrnehmungen von polizeilicher Wichtigkeit sind.

(3) An der den Werkbeamten der Behörde gegenüber liegenden Anzeigepflicht, sowie an etwaigen weitergehenden werktäglichen erlaubten Bestimmungen wird hierdurch nichts geändert.

#### Sonstiges.

(1) § 132. Wenn durch einen Unfall eine Person das Leben verloren oder eine solche Beschädigung erlitten hat, daß sie länger als 72 Stunden an ihrer Arbeit behindert ist oder daß nachträglich der Tod eintritt, so ist an das Bergamt eine Anzeige zu erstatten.

(2) Daselbe gilt, wenn darüber, ob von dem Unfall betroffene Person noch lebt oder unverletzt ist, Ungewissheit besteht, insbesondere wenn Rettungsarbeiten erforderlich sind, um den Tod oder die körperliche Beschädigung des Betroffenen zu verhindern.

(3) Die Anzeige hat sofort, bei Gefahr im Verzuge wenn möglich telegraphisch oder telefonisch, zu erfolgen. Nur wenn es sich um Körperverletzungen handelt, bei denen es zunächst ungewiß ist, ob sie eine längere als 72-stündige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben werden, kann die Anzeige bis zum 4. Tag nach dem Unfall verschoben werden.

(4) Die Anzeigeverstaltung liegt in der Regel dem Betriebsunternehmer ob. Für ihn kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebsteil, in dem sich der Unfall ereignet, zu-

leisten hatte, die Anzeige erstatten; bei Gefahr im Verzuge oder im Falle der Abwesenheit oder Betriebsunterbrechung des Betriebsunternehmers ist ersterer zur Anzeigeverstaltung verpflichtet. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer ist und ob ihm unmittelbar die Entlohnung der Arbeiter obliegt oder nicht.

(5) In nicht dringlichen Fällen wird die vorgedachte Anzeige durch die wegen der Unfallversicherung nach § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1900 an die Berginspektion zu erstattende Anzeige (gelber Bordbuch) ersetzt.

(6) § 133. Die Verpflichtung, Rettungsmaßregeln zu treffen, um den Tod oder körperliche Beschädigung noch lebender oder möglicherweise noch lebender Bergungskräfte zu verhindern, liegt dem Betriebsunternehmer ob. Daselbe gilt von den etwa zur Abwendung weiterer Gefahren erforderlichen Maßregeln.

(7) Im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist hierzu derjenige verbunden, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebsteil, in dem sich der Unfall ereignete, geleitet hatte.

(8) Derjenige benachbarter Gruben sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

§ 134. Auf jeder Grube ist ein Bechenbuch (Beschaffungsbuch) zu halten, in das der behördliche Aufsichtsbeamte Tag und Ergebnis der von ihm vorgenommenen Belehrungen und Tagessichtungen einträgt. Sobald die im Bechenbuch gegebenen Anordnungen ausgeführt und die darin eingetragenen Erinnerungen erledigt sind, hat der Betriebsunternehmer oder der hierzu beauftragte Beamte dies unter Angabe des Datums und mit Namensunterschrift im Bechenbuch sofort zu bemerken. Das Bechenbuch ist auf Verlangen auch dem Vertreter der zuständigen Bergwerksgenossenschaft zur Einsicht vorzulegen.

(9) § 135. In besonderen Fällen kann das Bergamt einen Betriebsunternehmer auf sein Unrecht von der Befolgung einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Polizeivorschriften entbinden.

(10) Ohne vorherige Dispensation sind Ausnahmen von der Befolgung dieser Bestimmungen nur in Fällen der Not statthaft, wenn es sich um die Rettung von Menschen oder um die Bekämpfung von Gefahren für den Bestand der Grube oder größerer Grubenabteilungen handelt. Solche Ausnahmen sind jedoch auf diejenigen Arbeitstdäume oder Grubenabstellungen zu beschränken, für die sie augenblicklich unumgänglich notwendig sind.

§ 136. Sind in Notfällen ohne ausdrückliche Genehmigung des Bergamtes Ausnahmen von der Befolgung der Allgemeinen Polizeivorschriften gemacht worden, so ist der Berginspektion von dem Geschöpften sobald als möglich Anzeige zu erstatten.

(11) § 137. Übertretungen der in gegenwärtigen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen oder der nach ihrem Inhalte von den Unternehmern erlassenen bergamisch genehmigten Sicherheitsvorschriften stehen nach § 8 der Verordnung vom 12. Mai 1900 (Gesetz- und Verordnungsbatt. S. 206) Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen nach sich.

(12) Unverhältnismäßig bleibt die Befähigung der Bergbehörde, im Einzelfalle besondere Verfügungen zu treffen und nötigenfalls bis zur Vorkehrung des Erforderlichen die Einstellung des Betriebes der Grube anzutreten. Unverhältnismäßig bleibt ferner auch ihre Befähigung, zur Durchführung einer für den einzelnen Fall getroffenen Verfügung Zwangsmittel anzuwenden und zu vollstrecken, sowie fallsweise aus Kosten des Unternehmers die erforderlichen Veranlagungen selbst zu treffen und die hierzu nötigen Geldbeiträge vorzuholen von ihm einzuziehen.

§ 138. Gegenwärtige Vorschriften treten am 1. April 1907 in Kraft.

Freiberg, den 24. August 1906.

#### Röntgenliches Bergamt.

Dr. Krebschmar.

7377

#### Römet.

Roman aus dem Amerikanischen.

Bearbeitet von B. Moritz v. Wellenthin.

22

(Fortsetzung zu Nr. 209.)

Nach aufmerksamem Suchen erspähten sie wirklich eine Treppe, die in mannigfaltigen Windungen auf einen schmalen Raum hinter dem einen der Pylonen führte. Mehrere kleine, dunkle Kammern schlossen sich der Terrasse an. Mit Hilfe weniger ausgetretener und abgebrüchter Stufen gelangten sie auf das Dach des Tempels und von dort auf die oberste Plattform des Pylons. Blake und Livingstone hatten sich entschlossen, den jungen Mädchen zu folgen. Wenige Minuten später betraten auch sie die Höhe.

"Nehmen Sie sich in acht, Fräulein Hamlyn," mahnte Blake, als Bell sich auf den äußersten Rand des Pylons wagte. "Sind Sie wirklich ganz schwindelfrei? Es wäre kein Spaß, von hier hinab zu stürzen in die Tiefe, glauben Sie nur."

"Ich denke, ich würde überhaupt nicht fallen, wenn ich es selbst daraus anlegte, Hauptmann Blake. Mir ist, als wären mir Flügel gewachsen; ich könnte dem Vogel gleich aufschießen in den blauen Himmel hinein! Hier ist's herrlich! Komm, Gerty, gib mir die Hand; ich helfe dir hier hinauf. Aber sieh dich vor! Dein Hut! Es ist sehr windig."

Der Blick von dieser Höhe war wunderbar. Sie sahen mitten hinein in die Glorie des Sonnenuntergangs. Feurige Lüche sprang am westlichen Himmel auf; tödlich erglänzte der Fluß; wie mit flüssigem Gold war die Wüste übergoßen. Dunkelgeschwärzt hoben sich die tiefen Schatten der Felsen ab. Die Wedel der hohen Palmen zu ihren Füßen hoben und senkten sich schwer im Abendwinde. Aus der Ferne drang gedämpft das melancholische Rauschen des Kataraktes herüber; der Schrei eines Nachtvogels unterbrach die tiefe Stille. Der Geist der Vergegenwart, der toten Einsamkeit sentfte sich hernieder auf die leeren Tempel, auf das liebliche Eiland.

"Statte hat recht; es ist nicht gemütlich hier oben," unterbrach Gerty das gedankenvolle Schweigen. "Herr Livingstone — Hauptmann Blake — wer von Ihnen hilft mir wohl die zerstörte Steintreppe hinunter?"

Ihr Blick galt Livingstone; doch Blake drängte sich eifrig heran.

"Ich gehe mit Ihnen! Kommen Sie!"

"Auf Wiedersehen also!"

Gerty hätte Ihre Begleitung lieber gesehen, Herr Livingstone. Warum beeilten Sie sich nicht?" rief Bell lachend.

"Nun, erstmals war es mein Wille, Sie nicht zu verlassen. Zweitens aber tue ich stets, was Sie wünschen. Und Sie geboten mir, bei Ihnen zu bleiben."

"Ich habe kein Wort gehabt."

"Worte sind oft überflüssig." Artur lehnte sich bequem an die Steinmauer. "Ich sah Sie in dem Augenblick, da Fräulein Campbell sprach, gerade an — als Sie in Kairo zum erstenmal bei der Tafel erschienen, beobachteten und kritisierten wir Sie natürlich gebührend und Frau Margarete erklärte, Sie hätten „sprechende Augen“. Habe ich also recht, daß Sie mich gebeten hatten, zu bleiben?"

"Wie lange ist das schon her! Damals verabschiedete ich Sie!"

"Dann müssen Sie aber der Ehrlichkeit halber hinzufügen, daß Ihre Gefühle sich außerordentlich geändert haben!"

Bell lächelte. Ein tiefes Rot bedekte ihr Antlitz.

Meine Gefühle ändern sich leichtlichständig. Es muß wohl an Ägyptens eigenartiger Lust liegen. Früher glaubte ich fest an die Unwandelbarkeit meiner Überzeugungen. Jetzt aber?

"Beständigkeit — dein Name ist Weiß! Wissen Sie, eigentlich war es doch gar nicht hübsch von Ihnen, daß Sie mich in Kairo nicht leiden möchten. Sie aber gespielen mir schon damals. Ich hatte großes Vergnügen, wenn Sie sich bei Tische mit all Ihren anderen Nachbarn unterhielten. So wunderbar habe ich Sie seitdem nie wieder reden hören. Sind wir Ihnen zu gering?"

Herr Livingstone, wenn Sie etwas begangen hätten, was Ihnen später in der Erinnerung sehr einsichtig vorfiele — was würden Sie dann von jemand denken, der immer wieder darauf anspricht?"

"Sie wissen doch, ich bin nicht empfindlich. Ich habe selbst nichts dagegen, einer carafe frappés verglichen zu werden."

"Das habe ich niemals gesagt! Wie konnte Eva bloß so etwas erzählen! Herr Livingstone, es tut mir so leid, daß —"

"Doch Sie es niemals gesagt haben? Nun, es paßt aber doch vorzüglich! Ich halte es für einen sehr guten Vergleich; — „unechte Eis“, wissen Sie, „es ist nicht so salt und nicht so —“ wie ging es doch weiter; ich hab's vergessen."

"Ich bin sehr, sehr böse auf Eva. Und von Ihnen, Herr Livingstone, ist es auch nicht schön, über etwas zu sprechen, das gar nicht für Ihre Ohren bestimmt war."

"Und denken Sie, gerade deswegen lag mir daran, Ihre Bekanntschaft zu machen. Wenn Sie auch noch so unglaublich drein blicken, es verhält sich so, glauben Sie nur. Bei offenem Fenster reden ist immer gefährlich, besonders aber am Nil. Ich weiß noch ganz genau: Ihr Vater und ich standen auf einer Sandbank, ungefähr zwanzig Schritte von dem Fenster Ihrer Kabine entfernt. Herr Hamlyn hatte mich gerade zum Essen eingeladen und ich wollte eben dankend ablehnen. Ich war in schlechter Laune; der Gedanke, in Damengesellschaft speisen und den Liebenswürdigen spielen zu müssen, erfüllte mich mit Schrecken. In demselben Augenblick vernahm mein Ohr diese treffliche Kritik meines Charakters. Ich sollte also an Bord der Dahabeah lediglich des Vergnügens halber kommen. So, jetzt ist mir wieder leicht ums Herz. Das Geheimnis bedrückte mich seit jener Stunde."

"Wie konnte ich so etwas nur sagen! Es tut mir so unendlich leid. Ich weiß nicht, wie ich —"

"Ich bitte Sie, lassen Sie es um alles nicht tragisch auf. Bleiben Sie doch, Bell! Sie können unmöglich die Treppe erreichen, ehe ich Ihnen nicht Platz mache. Das ist aber vorläufig noch nicht meine Absicht. Bitte, setzen Sie sich wieder! Es ist für mich ein förmlicher Spaß, Sie zu reizen, bis Sie ärgerlich werden, Fräulein Hamlyn! Ihre Wangen glühen und Sie sehen so stolz und unnahbar aus wie eine erzürnte Göttin. Aber ich bin nicht empfindlich, wie ich schon bemerkte. Wollen Sie nicht Platz nehmen?"

"Wo von wollen wir jetzt sprechen? Wissen Sie etwas Interessantes, Unpersönliches? Nicht wahr, zum Beispiel das Wetter. Haben Sie irgend etwas darüber zu bemerken? Es ist doch recht aufmerksam von der Vorsehung, Ägypten nicht zivilisiert zu haben. Denken Sie, wenn man in diesem Lande Besuch machen möchte — und das Wetter hat sich doch seit Pharaos Zeiten nicht geändert!"

Merediths haben heute Gegenwind. Wie weit sie wohl sein mögen?" sagte Bell, ihre Blicke folgten dem Laufe des Flusses. "Bemissen Sie Ihre Freunde nicht?"

"Lieben Sie Schmeichleien, Fräulein Hamlyn? Ich

hoffe es, denn ich würde Ihnen eine hübsche Antwort zu geben."

Bell sah auf.

"Im Ernst, ich vermisste die Merediths mehr, als ich dachte; ich habe Frau Margarete lieb gewonnen; sie ist wirklich liebenswert."

"Frau Meredith besitzt Charakter", sagte Artur gedankenvoll. "Sie gestatten mir eine Zigarette? Danke sehr! Ich kannte sie schon, ehe Fred sie heiratete; sie ist eine feste, beständige Natur. Vielleicht etwas fast; einige Leute halten sie für übertrieben reserviert. Aber in Wahrheit ist sie einfach wie ein Kind; eine der seltenen Frauen, die ein Mann sich zur Freundin wünscht. Dieser Zug raubt ihr vielleicht etwas von ihrer Weiblichkeit."

"Warum? Das sehe ich nicht ein. Jede bedeutende Frau hat die Fähigkeit zur Freundschaft. Nur der Durchschnittsmensch kann das nicht verstehen."

"Heute denke ich auch so. Darin ändert man bisweilen seine Ansichten. In Ihrem Alter — Sie wissen doch, ich bin hundert Jahre älter als Sie — haben Sie ganz recht, an die Beständigkeit aller Gefühle zu glauben; zum Beispiel nehmen Sie gewiß an, Ihre Freundschaft mit Fräulein Campbell sei für die Ewigkeit geschlossen."

"Mit Gerty? Ich weiß nicht," sagte Bell zögernd. "Ich habe Gerty sehr lieb gehabt, sie mich auch. Aber in der letzten Zeit —"

Fräulein Campbell kann sehr liebenswürdig sein, wenn sie will. Sie meint all' die netten Worte, die sie sagt — so lange sie sie eben sagt; das ist ihr Zauber. Man kann auf Fräulein Campbell nie böse sein, was sie auch angeben mag. Oder darf man einem Chamäleon zürnen, weil es beständig die Farbe wechselt?"

"Sie ist ein glückliches Geschöpf, eben um dieser Leichtigkeit willen, mit der sie sich den Umständen anzupassen vermag. Ich möchte sie fast beneiden." Ein Seufzer entfloß Bells Lippen.

Dann schwiegen beide. Der rosige Schein des Abends war verschwunden. Altersgrau lagen die Trümmermassen da. Heftiger wehte der Wind. Er zerriss die leichten Wolken und trieb sie wie im Spiel dahin und dorthin. Die wunderbarsten Gebilde entstanden und vergingen so schnell, daß das Auge kaum zu folgen vermochte.

Bell hatte dem bewegten Bild eine längere Zeit ihre Aufmerksamkeit geschenkt; plötzlich schlug Livingstones Stimme an ihr Ohr.

"Woran denken Sie, Bell?"

"Ich kann es Ihnen nicht sagen."

"Auch wenn ich Sie bitte?"

"Selbst dann nicht."

"Ich möchte es gern wissen; wollen Sie wirklich nicht?"

"Sie sind sehr neugierig, Herr Livingstone!"

(Fortsetzung folgt.)

Vollständige  
Reise-Ausrüstungen  
und sämtliche  
Lederwaren

**Robert Kunze**  
Altmarkt-Rathaus und Prager Str. 30.

Größte Auswahl in nur soliden Fabrikaten vom  
einfachen bis feinsten Genre. 4183

## 2. Beilage zu Nr. 212 des Dresdner Journals Mittwoch, 12. September 1906.

### Kunst und Wissenschaft.

Der älteste französische Schriftsteller, Philibert Audubran (geboren den 31. Dezember 1815) ist, bei nahe 91 Jahren alt, vorgester gestorben. Er war etwa in der Zeit von 1840 bis 1870 ein vielgelesener Mann, aber von seinen unzähligen Romanen ist heute wohl keiner mehr bekannt. Er hat an fast allen Pariser Blättern mitgearbeitet und alles, was in Paris von der Feder lebte, geliebt. Der ältere Dumas, Théophile Gautier, George de Nerval, Heinrich Heine: alle sind seine Freunde gewesen. Er hat sie alle überlebt, und da ihm bis ins hohe Alter das Gedächtnis und die Lust zum Arbeiten treu blieb, so hat er noch in den letzten Jahren mehrere Bände literarischer Erinnerungen veröffentlicht. An der Einweihung des Grabmals Heines auf dem Montmartre-Friedhof nahm er als letzter noch lebender persönlicher Freund des Dichters teil.

Russ. Feliz Nowomieski, der Berliner Komponist, der den Meyerbeer-Staatspreis von 4500 R. von der Königl. Akademie der Künste zweimal erhalten hat, vollendete eine dreialtige Oper "Der Kompaß" („La Boussole“), Dichtung von Sigbert Lenzen. Eingeleitet wird das Werk durch ein längeres Orchesterstück „Meerfahrt nach Castelletto.“ Wie verlautet wird die Erstaufführung auf einem größeren Theater Frankreich stattfinden.

Aus Madeira schreibt man: Auf der Reede von Funchal ist heute der Dampfer "Oldenburg" des Norddeutschen Lloyd eingetroffen, der das deutsche Operettenensemble des Direktors Ferenczy vom Berliner Centraltheater nach Argentinien bringt. Die Mitglieder befinden sich nach einer schönen Fahrt sämtlich sehr wohl. Nach der Ankunft in Buenos Aires, die voraussichtlich am 20. September erfolgt, sollen unter Leitung des Hrn. Adolf Klein dort, sowie in Rosario und Montevideo insgesamt etwa 70 Aufführungen stattfinden. — Unter den Künstlern dieses Ensembles befindet sich auch Heinrich Weise, der frühere Heldentenor unseres Residenztheaters.

### Theater, Konzerte, Vorträge.

Mitteilung aus dem Bureau der Königl. Hoftheater. Im Königl. Schauspielhaus wird morgen Donnerstag Schillers "Wilhelm Tell" außer Abonnenten aufgeführt. Die folgenden Rollen sind neu besetzt: Gertrud Staufacher (Fr. Biss), Staufacher (Fr. Dettmer) und Rudolf der Habsburg (Fr. Tiller). — Sonntag, den 16. September geht Shakespeares "Kaufmann von Venedig" in Szene. Folgende Hauptrollen sind neu besetzt: Antonio (Fr. Dettmer), Lorenzo (Fr. Wirth), Danzello Gobbo (Fr. Gebhard).

Ende dieses Monats, voraussichtlich Freitag, den 28. September, nachmittags 6 Uhr wird in der Stiegenreiter Kirche wieder eine geistliche Musikaufführung Erlöserkirche stattfinden, die wie alljährlich von Hrn. Pfarrer Voß zum Besten der Armen seiner Gemeinde, besonders der Alten unter ihnen, veranstaltet werden wird. Die Königl. Kammermusik unter Frau Melanie Bauer-Bisch (Hörte) sowie der Königl. Hofopernsänger Fr. Dr. v. Bary haben dafür die Genehmigung der Generalintendantur der Königl. Hoftheater vorausgesetzt, bereits ihre Mitwirkung zugesagt.

### Bücherhau.

**Sprachwissenschaft.** Dieser Tage hatte der Unterzeichnete ein heiteres Erlebnis. Er las in der "Dresdner Montagszeitung" eine Kritik seiner Besprechung einer dramatischen Dichtung, die in der vergangenen Woche im Königl. Schauspielhaus aufgeführt worden ist. Peter Squenz, der Verfasser dieser Gegenkritik, hat nicht nur das verschiedene auszusehen an den dramatischen Ausfassungen des Unterzeichneten, sondern er (nämlich Peter Squenz) gefällt sich auch darin, die Dgs. Sprachbehandlung einer selbstverständlichen abprechenden Würdigung zu unterziehen. Er zitiert aus der Dgs. Sprachbesprechung u. a. folgenden Satz:

"Hätte er (der Dichter) darauf verzichtet, seinen Stoff mit den großen Geschichten aus der Zeit des Heilandslebens zu umbringen, so würde er mit seiner Dichtung den Kunstreunden statt einer seltsamen eine freudige Überraschung bereitet, der Kritik die Beurteilung seines Werkes nicht schwer, sondern leicht gemacht haben. So wie sie heute vor uns hintritt . . ."

Hier steht Peter Squenz die Frage ein: (die Beurteilung?), die sich wiederholt nach den Worten: "... sind ihre (der Beurteilung?) besten Bestandteile ic."

An einem anderen Satz, der folgendermaßen lautet:

"Die von Hrn. Oberregisseur Lewinger prachtvoll in Szene gesetzte Vorstellung des Werkes legte bereites Zeugnis von der Hingabe ab, mit der alle an ihm beteiligten Kräfte . . ."

Hier fühlt sich Peter Squenz zu folgender Frage veranlaßt: (an Herrn Lewinger? Aber Herr W. Dgs.)

Nun liegt heute zur Besprechung vor dem Unterzeichneten die zweite Auflage der Prof. Dr. O. Weise'schen Schrift "Deutsche Sprach- und Stillehre" (Verlag von B. G. Teubner, Leipzig; Preis 2 R.).

Auf der ersten Seite des Buches, in einem der ersten Sätze sagt Weise von dem Sprachleben im allgemeinen:

"Schriftsteller und Dichter treten oft jahrehntlang, mitunter zeitweise mit der heimatlichen Mundart in enge Verbindung; daher kann es nicht wundernehmen, daß ihre Redeweise . . ."

Schon hier mußte Peter Squenzens Kritik an dem Weise'schen Buch beginnen, denn er würde, an den weiter oben mitgeteilten Beispielen aus der Schreibweise des Unterzeichneten betrachtet, fragen: (wessen Redeweise? die der Schriftsteller und Dichter? die der Mundart? die der Verführung?), und da Weise in seinem Satz fortfährt:

"bald mehr, bald weniger von dieser bestimmten Redeweise . . ."

So würde Peter Squenz schon nach sechs Worten wiederum Anlaß zu der Frage haben: (von wem bestimmt wird? von der Mundart? von der Verführung?). Er verlangt Klarheit des Ausdrucks vom Schriftsteller; diese Klarheit aber mangelt W. Dgs. und, da die aus dem Weise'schen Buche mitgeteilten Beispiele durchaus den Dgs. Sprachgleichgattung sind, füglich wohl auch dem Germanisten Weise. Er (nämlich Peter Squenz) besitzt diese Klarheit. In seiner eigenen Besprechung des Werkes, das ihn W. Dgs. gegenüber so in allgemeinen") und besonderen

harmlich gebracht hat, liest man folgende Sätze: "Der reiche Jungling von Karl Köhler ist ein erstes Drama. In zweitem Sinne ein Stück voll Verhebung. Die Göttlerdämmerung einer neuen Weltanschauung. Viel überflüssige Meditation, aber überall tiefe Gedanken. In jedem Falle ein Dichter, der spricht." Weil urteilt in seinem Buche (S. 156) einer solchen "Auseinanderbildung" der Sätze gegenüber folgendermaßen: "Ein weiteres Erfordernis der schönen Darstellung ist die harmonische Gestaltung des Sachbaues. Gute Schriftsteller werden die Mittel halten zwischen langen Perioden und kurzen, abgetrennten Sätzen. Diese Unsitte kennzeichnet den Stil vieler Gelehrten, besonders Juristen früherer Zeit, die möglichst ganze Erkenntnisse in einem Satz absassen; diese (Peter Squenz wird hier fragen müssen: Wer? die Unsitte? die Gelehrten? die Juristen? die Erkenntnisse?) Über Herr Weise! die Darstellungweise vieler Zeitungsredakteure der Gegenwart." Und er (nämlich Weise) führt als Beispiel für die letztere Unsitte einige Sätze aus dem Bericht eines Berliner Blattes über Birkhoffs Leichenfeier an, die (Peter Squenz muss auch hier wieder fragen: Wer? Die Unsitte? Die Sätze? Die Leichenfeier?) folgenden Wortlaut haben: "Dienstag mittag lag ich Birkhoffs Leichenzug. Dienstag abend lag ich Bericht von der Feier. Jetzt umfangt ihn die Erde des Rathäufchens. Daß er sich nicht verbrennen ließ, versteht sich allenfalls bei einem so bedeutenden Schädelmeister. Er wollte eine Perspektive nicht vermasseln. Wahr ist nicht zu messen. Ihm lag unbewußt an der steten Unverehrbarkeit des Materials. Darüber sein Wort." Zu dieser Form des Sachbaus bemerkt Weise: "Daß dieser Unzug und Ungeschmack von den Unwissenden als moderner Stil geprägt wird, ist ganz besonders betrübend." Darauf antwortet Peter Squenz: Hen. Prof. Dr. Weise zweifellos: Ridendo corrigo mores.

Wenn hr. Prof. Weise möchte, daß sich der Unterzeichnete in der "Montagszeitung" bereits einmal — damals allerdings nicht von Peter Squenz, sondern von Schnau, einem der anderen berührenden Kölner aus... Shakespeares Sommernachtstraum — ein ähnliches Kolleg über Sprachbehandlung gefallen lassen müsse wie das in dieser Buchbesprechung angekündigte, so würde er (nämlich Prof. Weise) ihm (nämlich dem Unterzeichneten) vielleicht raten, Peter Squenz das Horatius-Wort zugutzufragen: notissimum ridiculi genus est, cum aliud expetamus, aliud dicatur; hic nobismet ipsius nostre error risum movet — aber dieses an sich genüßliche Wort würde der Wirkung zuwider sein, die der Unterzeichnete von der Durchsicht des Weise'schen Buches auf Peter Squenz erhofft. Täufcht er sich hierin, läßt Peter Squenz oder ein anderer der Mitarbeiter mit dem hübschen Namen der Kölner aus der Shakespearischen Komödie zum drittenmal Kritik an der Dgs. Sprachbehandlung, so soll in der Tat jede andere Erwartung künftig von unserer Seite unterbleiben, so soll „unser eigener Ictium uns lachen erregen.“

Damit genug von Peter Squenz und seinem Sprachkolleg. Auch Leute, denen es noch erster um die Kenntnis der Tiefe und Schönheiten unserer Muttersprache zu tun ist, als ancheinend den Sprachkünstlern der "Montagszeitung", werden mit reichem Gewinn das vorliegende Weise'sche Buch lesen können. Der Unterzeichnete hat die erste Auflage des Schriftstoffs hingebungsvoll durchgelesen, und er wird mit demselben Eifer auch die zweite sich und seinem Stile zunutzen machen. W. Dgs.

\*) Auch über die dramaturgische Seite seines Aussatzes ließe sich manches Wort mit Peter Squenz sprechen. Nicht über das antitrikische, sondern über das tritische Moment seiner Ausführungen. Über damit würde sich W. Dgs. auf ein Gebiet begeben, das zu betreten er sich nicht für berechtigt hält, weil er der Meinung ist, daß das Recht der Gehantschreibung dem Schriftsteller unter allen Umständen gewahrt bleiben muß.

### Sport.

Berlin-Hoppegarten, 10. September. I. Erinnerungs-Rennen. Staatspreis 6500 R. 1000 m. Hrn. A. W. Beckens-Melton Pet (Clemmison) 1. Ernungshar 2. La Plaza 3. Tot.: 145 : 10. Platz: 48, 54, 32 : 20. — II. Stuten-Biennal 1905/1906. Staatspreis 10000 R. 2000 m. Hrn. R. Daniels Florida (H. Aylin) und Dr. Lemdes Wetterwolfe (Korb) + Fr. R. Höhne-Lohr-Dehringens Studia 3. Tot.: 8 : 10, 23 : 10. Platz: 24, 35 : 20. — III. Staatspreis III. Klasse. 4500 R. 2600 m. Hrn. Dr. Lemdes Baron Kili (O'Connor) 1. Leichtath. 2. Phospor 3. Tot.: 16 : 10. — IV. Omnia. Preis 10000 R. 3000 m. Hrn. H. Walter Reichstern (H. Aylin) 1. Hrn. Heinz Simons Waffenköni 2. Hrn. G. v. Krosigk Pern 3. Tot.: 324 : 10. Platz: 146, 44, 88 : 20. — V. Stuten-Biennal 1906/1907. Preis 10000 R. 1000 m. Hrn. W. Hirschbach p. p. c. (Korb) 1. Herren C. v. Lang-Buchholz u. A. v. Schmiders Julian 2. Hrn. R. Daniels Barris 3. Tot.: 60 : 10. Platz: 26, 25, 30 : 20. — VI. Vogel-Vogel-Rennen. Preis 3000 R. 1600 m. Hrn. R. Daniels Passe-partout (Korb) 1. Monit 2. Goldwähnung 3. Tot.: 16 : 10. Platz: 22, 24 : 10. — VII. Verhügungs-Rennen. Preis 4000 R. 1400 m. Graf E. Fürstenberg Trebia (Clemmison) 1. Panama 2. Darius 3. Tot.: 65 : 10. Platz: 44, 36 : 20.

### Bölkowirtschaftliches.

Die Gesellschaft Brüder Unger, Aktiengesellschaft in Chemnitz, beruft ihre 2. ordentliche Aktionsversammlung auf den 10. Oktober nach Chemnitz ein. Auch für das zweite Geschäftsjahr wird wiederum eine Dividende von 10 % in Vorschlag gebracht. Als Punkt steht auf der Tagesordnung der Generalversammlung: Eventuell Beratung und Beschlusshaltung über die Erhöhung des Grundkapitals um 100000 R. auf 600000 R.

In der anlaßlich Rattengesellschaften Sitzung des Aufsichtsrats der Dresdner Röhrenschmiedewerke, Dresden, wurde vom Vorstand mitgeteilt, daß die Geschäftslage eine befriedigende und daß im ersten Halbjahr ein Mehrumsatz von etwa 40000 R. gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahrs erzielt worden sei. Auch die Aussichten für die Zukunft seien nicht ungünstig, so daß für das laufende Jahr, wenn nicht unvorhergesehene Umstände eintreten, eine angemessene Vergütung des Aktienkapitals erwartet werden könne.

Der auf den 11. Oktober anberaumten ordentlichen Generalversammlung der Ronneburger Kammgarnweberei Franz Bär u. Sohn, Aktiengesellschaft in Ronneburg (Sachsen-Anhalt) wird auch ein Antrag auf Beschlußfassung über Annahme eines seitens einer Aktionärs vorliegenden Offeres zum Rückkauf von 250000 R. Aktien zum Paritätspreis bez. im Annahmefalle die Heraufsetzung des Aktienkapitals um 250000 R. auf 1 Mill. R. unterbreitet werden. Für das erste Geschäftsjahr verteilte die Gesellschaft auf 1250000 R. Kapital 4 % Dividende.

Wie und das siegreiche Argentinische Konsulat mitteilte, sind in Buenos Aires im ersten Halbjahr 1906 152495 Personen gelandet, wovon 91000 als Einwanderer bezeichnet sind. Darunter waren: Deutsche 985, Österreicher 2875, Ungarn 1300, Russen 11225, Engländer 808, Schweizer 224.

\* Im Oktober d. J. stattfindende Verlosungen. Die Dresdner Filiale der Deutschen Bank macht im Aufzählistellen der vorliegenden Nummer bekannt, daß der Präsident für die im Monat Oktober d. J. stattfindenden Verlosungen von Wertpapieren erschienen ist und Interessenten auf Wunsch an ihren Kassen zur Verfügung steht.

\* Berliner Börsenbericht vom 12. September. Die Börse zeigt zu Beginn größere Neigung zu Realisationen, die sich im Zusammenhang mit der matten Haltung der Auslandsbörse und auch auf die ungünstige Lage des Geldmarktes geltend machen. Im Anschluß an New York seien amerikanische Bahnen wesentlich niedriger ein, da besonders in diesen Bereichen größere Haushaltsumsätze vorliegen. Endlo gingen Prinz Heinrichsbahn steil um 1 1/2 % zurück. Deutsch-Luxemburger, Westfälische und Lautröhre dachten um 2 % von ihrem gestrigen Kurs ein. Reichsbahnsekte war um 0,20, Russen um 0,15 niedriger. Im weiteren Verlauf war das Geschäft unerheblich bei geringer Beteiligung, die auf Londoner Börsen zurückgeführt wurde. Täglich handeltes Gold 3 1/2 %.

(W. T. B.) Bremen, 11. September. Das Reichsmarineamt erteilte der Aktiengesellschaft "Weier" in Bremen den Auftrag auf Lieferung eines neuen Minenlegers. Auf dieser Werft befindet sich auch der ebenfalls vom Stapel gelaufene Minenleger "Ranulus" für die deutsche Kriegsflotte im Bau.

(W. T. B.) Glasgow, 11. September. In der schottischen und englischen Stahlrohrindustrie hat sich ein Verband für das Inlands- und das Exportgeschäft gebildet, der die Unterstützung der amerikanischen Produzenten hat.

(W. T. B.) New York, 11. September. Bei dem vom Eastern Yacht-Klub in Marblehead (Massachusetts) veranstalteten Diner wurde ein Telegramm Sr. Majestät des Deutschen Kaisers verlesen, in dem der Kaiser einen Preis für ein Internationales Segelregatta in Kiel für das Jahr 1907 ausgibt. Die Einzelheiten sollen durch den Eastern Yacht-Klub und den Kaiserl. Yacht-Klub festgesetzt werden.

### Berlehrsnachrichten.

\* Die überaus reichliche Obskinita in der sogen. Kommaßischen Börse hat die Sächsisch-Böhmisches Dampfschiffahrtsgesellschaft veranlaßt, bis auf Weiteres Dienstag, Donnerstag und Sonntag, also tags vor den Dresdner Hauptmarkttagen, auf der Strecke Niederlömmisch-Dresden ein besonderes Frachtenschiff verkehren zu lassen. Der betreffende Dampfer verläßt Dresden mittags 12 Uhr, legt nach Bedarf an allen Stationen bis Niederlömmisch an und läßt von Niederlömmisch nachmittags 4 Uhr wieder zurück, um noch abends in Dresden einzutreffen. Von Passagieren kann dieser Dampfer ebenfalls als außerfahrtplanmäßige Fahrtgelegenheit benutzt werden.

\* Hamburg-Amerika-Linie. Savoia, von Westindien, 11. Sept. morgens 1 Uhr in Hamburg angel. Holsteinia, von New Orleans, 10. Sept. abends 10 Uhr 45 Min. in Hamburg angel. Graffia 8. Sept. von Buenos Aires nach Montevideo abgelegt. Gallia 8. Sept. von Philadelphia, 9. Sept. nach Baltimore angekommen. Sardinia 8. Sept. in New Orleans angel. Prinz Sigismund 10. Sept. in Pernambuco angel. Hörde 10. Sept. in Havanna angel. Badenia 9. Sept. morgens 11 Uhr in Baltimore angel.

### Leichte Drahtnachrichten.

Breslau, 12. September. Ihre Majestät die Kaiserin ist um 12 Uhr 40 Minuten von Gamenz kommend hier wieder eingetroffen.

Piernitz, 12. September. Heute morgen hatte das VI. Korps (rot) eine Stellung bei Dags-Wallstatt eingenommen und ging mit einem Teil seiner Kräfte gegen das blaue III. Korps vor, das östlich Piernitz stand, um eine Vereinigung dieses Korps mit dem von Westen her anrückenden blauen V. Korps zu verhindern. Das III. Korps schlug jedoch diesen Angriff ab, so daß die rote Partei, von beiden feindlichen Korps bedrängt, sich zurückziehen muhte.

Hamburg, 12. September. Die Hamburg-Amerika-Linie hat ihre gestern angekündigte Abfahrt, mit den Dampfern ihres arabisch-perischen Diensts London anzulaufen, wieder aufgegeben, da ihr von den Agenten der englischen Konkurrenzlinie erklärt wurde, daß Hamburg in den Fahrplan der englischen Reederei nicht aufgenommen werden soll.

Wien, 12. September. Der Wahlreformausschuß ist heute wieder zusammengetreten. Im Laufe der Verhandlungen betonte Ministerpräsident Fr. v. Beck die unbedingte Notwendigkeit der Wahlreform und forderte die Mitglieder des Ausschusses auf, nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, sondern in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit den Neubau der Verfassung durchzuführen. Redner schloß mit der Bitte, in allerdringlicher und hingebungsvoller Arbeit dem Staate eine neue Zukunft und den Bürgern Österreichs ihr Recht zu geben. Rächtige Sitzung morgens.

Paris, 12. September. Der "Agence Havas" wird aus Tanger gemeldet, daß Raifeli die Fähre, die das vom Magen zur Errichtung eines Denkmals für Charbonnier eingeräumte Stück Land begrenzt, entfernen ließ. Die französische Gesandtschaft hat eine Untersuchung beantragt.

Paris, 12. September. Nach Meldung des "Matin" hat der Ministerrat beschlossen, daß im August 1903 zu 5 Jahren Gefängnis verurteilte Chepaat Humbert bedingungsweise freizulassen.

Paris, 12. September. Nach Blättermeldungen haben bei den Wahlen Kundgebungen von Revolutionsparteien stattgefunden, die nahezu an Reuterrei grenzen. Im Departement Drôme hielten 500 Revolutionäre trotz Verbots der Behörden auf öffener Straße eine Versammlung ab und mißhandelten zwei Unteroffiziere.

St. Petersburg, 12. September. Über die die bereits am 9. d. M. gemelbten Unruhen in Kasanischin, Gouvernement Saratow, wird amtlich noch folgendes bekannt gegeben: Der Kampf zwischen den Polizeimannschaften und den Revolutionären dauerte bis zum Abend und endete mit einem Mordfall der Aufrührer. Letztere hatten dabei 6 Tote und 40 Verwundete, verhaftet wurden 11 Mann. In der lutherischen Kirche wurde eine Bombe gefunden.

Moskau, 12. September. Beim Heben des für das Denkmal Alexanders III. bestimmten 800蒲 schweren Steinschriften die Ketten, wobei drei Arbeiter ums Leben kamen; vier wurden schwer verwundet.

Konstantinopol, 12. September. Meldung des Wiener R. R. Bureau. Am Sonntag überfiel eine 150 Mann starke griechische Bande das bulgarische Dorf Smilevo bei Monastir. Die Konsuln der Entente-mächte, die sich dahin begaben, haben festgestellt, daß 12 Personen getötet und 8 Häuser niedergebrannt worden sind.

Valparaíso, 12. September. Starke Erdbeben wurden gestern abend und heute morgen hier verspürt. Die in Schreden verließene Bevölkerung floh auf die benachbarten



# 140. Ziehungsliste der Königlichen Landrentenbank.

**September 1906.**

**Bemerkung.** Die mit + bezeichneten Nummern betreffen mit Zahlungsverrechte belegte Landrentenbriefe. — Die Kapitale der Landrentenbriefe, deren Nummern mit \* bezeichnet werden sind, werden nur gegen Vorlegung der an Stelle der ungültig gewordenen Originalpapiere ausgefertigten Duplikate gezahlt.

**Landrentenbriefe**, die in der 140. Ziehung am 4. September 1906 ausgelöst worden sind und infolgedessen am 1. April 1907 fällig werden.

Lit. A zu 3000 Mark.			Lit. B zu 1500 Mark.									
90	9253	10815	1402	5007	6436	8668	9486	14187	16673	16861	18353	19842
92	9254	10816	1403	5008	6438	8682	9488	14188	16674	16862	18354	19843
94	9255	10818	1410	5013	6473	8683	9494	14190	16675	16875	18357	19847
95	9332	10972	1411	5015	6481	8685	9496	14191	16678	16876	18358	19854
98	9334	10977	1413	5017	6490	8687	9498	14193	16682	16877	18361	19861
390	9339	11022	1417	5020	6496	8691	14100	14195	16685	16880	18365	19863
393	9560	11028	1418	5022	8602	8692	14105	14196	16686	16882	18366	19864
394	9562	11029	1434	5023	8605	8693	14108	14197	16690	16884	18371	19867
395	9564	11460	1447	5029	8609	8696	14109	14199	16691	16885	18372	19868
397	9568	11462	1448	5031	8610	9400	14110	16602	16692	16886	18376	19869
1080	10184	11465	1450	5032	8613	9403	14113	16606	16695*	16888	18377	19872
1082	10185	11466	1457	5036	8616	9407	14114	16610	16698	16889	18379	19874
1083	10186	11803	1459	5039	8618	9410	14115	16613	16800	16893	18380	19876
1085	10188	11805	1469	5040	8620	9415	14117	16615	16803	16895	18382	19877
1086	10189	11806	1470	5044	8632	9418	14120	16616	16804	16896	18383	19878
1087	10221	11808	1477	5063	8635	9424	14137	16618	16805	16898	18386	19879
1301	10222	11843	1479	5065	8636	9425	14144	16619	16809	16899	18387	19881
1302	10228	11846	1483	5074	8637	9435	14148	16620	16812	18302	18393	19882
1305	10360	11882	1486	5078	8638	9436	14150	16623	16816	18305	18394	19889
1574	10362	11883	1490	5080	8639	9441	14155	16630	16820	18306	18395	19891
1579	10364	11937	1608	5081	8640	9444	14156	16633	16821	18311	18397	20203
2310	10365	11939	1614	5085	8641	9445	14159	16635	16826	18318	18398	20204
3287	10366	12087	1623	5086	8642	9447	14161	16636	16835	18323	18399	20222
3289	10750	12089	1626	5090	8643	9449	14165	16637	16837	18324	19801	20234
4157	10752	12100	1639	5091	8645	9453	14167	16641	16838	18329	19802	20239
4362	10755	12101	1644	5096	8647	9455	14168	16642	16839	18330	19807	20242
4363	10770	12102	1647	5097	8648	9456	14169	16649	16841	18331	19814	20243
8613	10777	12130	1679	6406	8652	9458	14170	16653	16843	18332	19818	20244
8614	10778	12135	1680	6413	8653	9463	14171	16654	16844	18333	19825	
8615	10811	12138	1682	6416	8655	9465	14172	16656	16851	18336	19826	
8618	10813		1692	6417	8657	9469	14179	16657	16853	18345	19828	
9252	10814		1694	6427	8658	9480	14181	16658	16854	18348	19830	
			5003	6431	8659	9481	14183	16661	16856	18350	19835	
			5004	6432	8662	9482	14184	16663	16858	18351	19840	
			5005	6433	8664	9485	14186	16670	16860	18352	19841	

100,10  
144,95  
131,35  
88,50  
—  
93,10  
70,90  
—  
145,90  
242,40  
213,00  
85,00  
92,00  
197,75  
400,75  
223,75  
313,00  
188,75  
159,35  
134,35  
137,00  
175,35  
213,00

Gefüllt.  
Bezett.  
Geld.  
Kontroll.  
1898  
— alle  
Seite, Seite  
Bank-  
100 M.  
Kontroll-  
5% / 1%  
Scheck-

